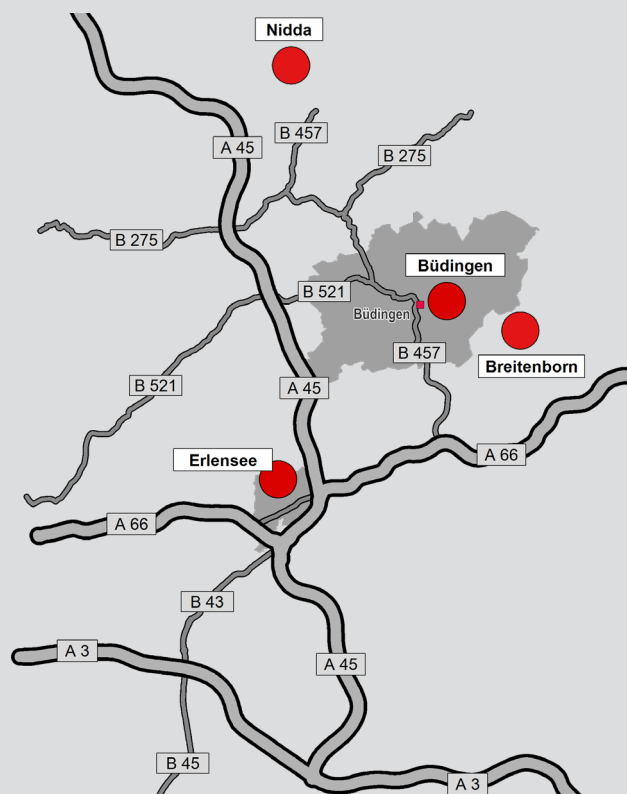


Preisliste 2024

Gültig ab 1. Januar 2024

BeHaGe



Betonbestellung in 4 Schritten

Schritt 1 Wählen Sie die Expositionsklassen und die Feuchtigkeitsklasse aus
Wählen Sie zuerst mindestens eine Expositionsklasse für die Bewehrung (A) und dann eine Expositionsklasse für den Beton (B) aus.
Zu beachten: Die Bestimmung einer Expositionsklasse für den Beton ist nicht für alle Bauteile notwendig (z. B. für Innenbauteile, wie Wohnungstrennwände). Wählen Sie dann die Feuchtigkeitsklasse aus (C).

Schritt 2 Geben Sie die Druckfestigkeitsklasse an
Die in Frage kommenden Festigkeitsklassen stehen neben den zuvor bestimmten Expositionsklassen (A) und (B). Wenn sich aus den gewählten Expositionsklassen unterschiedliche Mindestdruckfestigkeiten ergeben, muss die höhere Druckfestigkeitsklasse gewählt werden.

Schritt 3 Legen Sie die Konsistenzklasse fest
Lesen Sie die Konsistenzklasse in Tabelle (D) ab.

Schritt 4 Bestellen Sie
Nehmen Sie zu speziellen Fragen, wie z. B. lange Verarbeitungsfähigkeit, Pumpbarkeit oder Sichtbetonoberflächen die Beratung unserer Betonprüfstelle in Anspruch
Tel. +49 6183 91124-52

(A) Expositionsklassen für die Bewehrungskorrosion (Schritt 1 und 2)

Umgebung	Expositionsklasse	Mindestdruckfestigkeitsklasse
Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko (X0)		
Beton ohne Bewehrung	X0	C8/10
Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung (XC)		
trocken oder ständig nass	XC1	C16/20
nass, selten trocken	XC2	C16/20
mäßige Feuchte	XC3	C20/25
wechselnd nass und trocken	XC4	C25/30
Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Chloride, ausgenommen Meerwasser (XD)		
mäßige Feuchte	XD1	C30/37
nass, selten trocken	XD2	C35/45 / C30/37 (LP)
wechselnd nass und trocken	XD3	C35/45 / C30/37 (LP)
Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Chloride aus Meerwasser (XS)		
salzhaltige Luft	XS1	C30/37
unter Wasser	XS2	C35/45
Tide-, Spritzwasserbereiche	XS3	C35/45

(B) Expositionsklassen für die Betonkorrosion (Schritt 1 und 2)

Umgebung	Expositionsklasse	Mindestdruckfestigkeitsklasse
Frostangriff mit und ohne Taumittel (XF)		
mäßige Wassersättigung, ohne Taumittel	XF1	C25/30
mäßige Wassersättigung, mit Taumittel	XF2	C35/45 C25/30 (LP)
hohe Wassersättigung, ohne Taumittel	XF3	C35/45 C25/30 (LP)
hohe Wassersättigung, mit Taumittel	XF4	C30/37 (LP)
Betonkorrosion durch chemischen Angriff (XA)		
chemisch schwach angreifend	XA1	C25/30
chemisch mäßig angreifend	XA2	C35/45
chemisch stark angreifend	XA3	C35/45
Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung (XM)		
mäßiger Verschleiß	XM1	C30/37
starker Verschleiß	XM2	C35/45 C30/37 Oberflächenbehandlung
sehr starker Verschleiß	XM3	C35/45 Hartstoffe nach DIN 1100 einstreuen

(C) Feuchtigkeitsklassen (Schritt 1) für Beton konstruktiver Bauteile nach DIN 1045-2 und Alkali-Richtlinie

Klasse	Beschreibung der Umgebung	Beispiele für die Zuordnung von Expositionsklassen
Betonkorrosion infolge Alkali-Kieselsäure-Reaktion Anhand der zu erwartenden Umgebungsbedingungen ist der Beton einer der vier nachfolgenden Feuchtigkeitsklassen zuzuordnen.		
WO	Beton, der nach normaler Nachbehandlung längere Zeit feucht und nach dem Austrocknen während der Nutzung weitgehend trocken bleibt	a) Innenbauteile des Hochbaus; b) Bauteile, auf die Außenluft, nicht jedoch z. B. Niederschläge, Oberflächenwasser, Bodenfeuchte einwirken können und/oder die nicht ständig einer relativen Luftfeuchte von mehr als 80% ausgesetzt werden.
WF	Beton, der während der Nutzung häufig oder längere Zeit feucht ist	a) Ungeschützte Außenbauteile, die z. B. Niederschlägen, Oberflächenwasser oder Bodenfeuchte ausgesetzt sind; b) Innenbauteile des Hochbaus für Feuchträume, wie z. B. Hallenbäder, Wäschereien und andere gewerbliche Feuchträume, in denen die relative Luftfeuchte überwiegend höher als 80% ist; c) Bauteile mit häufiger Taupunktunterschreitung, wie z. B. Schornsteine, Wärmeübertragerstationen, Filterkammern und Viehställe; d) Massige Bauteile gemäß DAfStB-Richtlinie „Massige Bauteile aus Beton“, deren kleinste Abmessung 0,80 m überschreitet (unabhängig vom Feuchtezutritt).
WA	Beton, der zusätzlich zu der Beanspruchung nach Klasse WF häufiger oder langzeitiger Alkalizufuhr von außen ausgesetzt ist.	a) Bauteile mit Meerwassereinwirkung; b) Bauteile unter Tausalzeinwirkung ohne zusätzliche hohe dynamische Beanspruchung (z. B. Spritzwasserbereiche, Fahr- und Stellflächen von Parkhäusern); c) Bauteile von Industriebauten und landwirtschaftlichen Bauwerken (z. B. Güllebehälter) mit Alkalisalzeinwirkung.

für Straßenbeton nach ARS 4/2013

Klasse	Beschreibung der Umgebung	Beispiele für die Zuordnung von Expositionsklassen
Betonkorrosion infolge Alkali-Kieselsäure-Reaktion Anhand der zu erwartenden Umgebungsbedingungen ist der Beton einer der vier nachfolgenden Feuchtigkeitsklassen zuzuordnen.		
WS	Beton, der hoher dynamischer Beanspruchung und direktem Alkalieintrag ausgesetzt ist.	Bauteile unter Tausalzeinwirkung mit zusätzlicher hoher dynamischer Beanspruchung (z. B. Betonfahrbahnen).

(D) Konsistenzklassen (Schritt 3)

Konsistenzklassen	Ausbreitmaß [mm]
F1 steif F2 plastisch F3 weich F4 sehr weich	< 340 350 bis 410 420 bis 480 490 bis 550
F5 fließfähig F6 sehr fließfähig SVB selbstverdichtender Beton	560 bis 620 630 bis 700 > 700
	LVB (leicht verarbeitbar)

Inhaltsverzeichnis

GWP - Betone mit reduzierter CO₂-Bilanz / Fußabdruck

reduzierter CO₂-Gehalt mindestens 50 % unter
Branchenreferenzwert 4

Transportbeton nach DIN 1045-2

Allgemeiner Betonbau 6
Betone in fließfähiger Konsistenz - FLOW 5 8
Betone in sehr fließfähiger Konsistenz - FLOW 6 8
Selbstverdichtender Beton Flowcrete 8

Betone für Industriebau

Betone für Hallenböden 9
Industrieflächen, die Frost und Taumittel ausgesetzt sind,
FD Betone 9

Betone für Ingenieur- und Straßenbau

Transportbetone nach ZTV-ING 9
Bohrpfahlbetone nach DIN EN 1536/Unterwasserbetone 10
Straßenbetone nach ZTV Beton StB 07 10
Betone für landwirtschaftliches Bauen 10

Faserbetone

Stahlfaserbetone nach DAfStb-Richtlinie „Stahlfaserbeton“
(Leistungsklassen) 11
Stahlfaserbeton nach Zugabemenge 11

Sonderbaustoffe

Füllmassen 12
Einkornbetone 12
Dränbeton 12
Sondermischungen 12
Zementestriche nicht überwacht 12

Zulagen, Allgemeines und Service

Selbstabholer 13
Mindermenge 13
Lieferzeit 13
Entladezeit 13
Wartezeit 13
Abnahmeverweigerung 13
Entsorgung von Rückbeton 13
Saisonzulage 13
Temperaturzulage 13
Veränderung von Frischbetoneigenschaften 13
Verarbeitungszeit 13
BBQ-Klasse 13
Klimaschutzabgabe 13
Mautabgabe 13
Rohstoffzulage 13
Kraftstoff-/ Energiezulage 13
Verwaltungskosten 13
Zusätzliche Hinweise und Informationen 14
Qualitätssicherung, Qualitätsüberwachung 14
Preisgleitklausel 14

Pumpenpreise

Mietpreis für Betonpumpen mit Verteilermasten
sowie Schlauch- und Rohrleitungen 15
Sonderleistungen und Zulagen 15

Pumpenpreise (Citypumpe und Pumi)

Mietpreis für Betonpumpen mit Verteilermasten
sowie Schlauch- und Rohrleitungen 16
Sonderleistungen und Zulagen 16

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

A. Allgemeine Bedingungen 17
B. Bedingungen für Verkauf 18
C. Bedingungen für Betonfördergeräte 19

FÜR ZUKÜNFTIGE GENERATIONEN



Bei **SCHWENK** sehen wir nachhaltiges Denken und Handeln als Basis für zukunftsorientiertes Wirtschaften und langfristigen Erfolg in unseren Gesellschaften.

Als Familienunternehmen stehen wir zu unserer ökonomischen, ökologischen und sozialen Verantwortung. Dabei sind wir überzeugt, dass Investitionen und Anstrengungen, die wir heute in einen verstärkten Klima- und Umweltschutz einbringen, einen signifikanten Mehrwert bieten.

Aus diesem Grund haben unsere Betone bereits heute einen deutlich reduzierten CO₂-Fußabdruck. Durch den Einsatz klinkerreduzierter Zemente sind rund 90 % unserer Betone im CO₂-Fußabdruck um mehr als 40 % gegenüber den Branchenreferenzwerten reduziert.

Unsere Zement- und Betonsorten mit reduziertem CO₂-Fußabdruck erkennen Sie schnell und einfach an unserem Nachhaltigkeitsiegel.



Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositionsklassen	Festigkeitsklassen	Konsistenzklassen	Größtkorn	Betonklasse	Pumpfähig	Festigkeitsentwicklung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m ³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	--------------------	--------------------	-------------------	-----------	-------------	-----------	-------------------------	-----------	--

GWP - Betone mit reduzierter CO₂-Bilanz / Fußabdruck reduzierter CO₂-Gehalt mindestens 50 % unter Branchenreferenzwert

Stahlbetone für Innenbauteile (trocken oder ständig feucht), Gründungsbauteile (nass, selten trocken)	XC1, XC2	C20/25	F3	22	BK-N	■	I	N3317205	auf Anfrage
		C20/25	F3	16	BK-N	■	I	N3316205	auf Anfrage
		C20/25	F3	8	BK-N	■	I	N3314205	auf Anfrage
Stahlbetone für Bauteile in offenen Gebäuden und Feuchträumen (ohne Frost)	XC3	C20/25	F3	22	BK-N	■	I	N3327205	auf Anfrage
		C20/25	F3	16	BK-N	■	I	N3326205	auf Anfrage
		C20/25	F3	8	BK-N	■	I	N3324205	auf Anfrage
Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung bei mäßiger Wassersättigung und Frostangriff	XC4, XF1	C25/30	F3	22	BK-N	■	I	N4337205	auf Anfrage
		C25/30	F3	16	BK-N	■	I	N4336205	auf Anfrage
		C25/30	F3	8	BK-N	■	I	N4334205	auf Anfrage
Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frostangriff bei mäßiger Wassersättigung, chemisch schwach angreifende Umgebung, Wassereindringwiderstand nach WU-Richtlinie	XC4, XF1, XA1	C25/30	F3	22	BK-N	■	I	N4347220	auf Anfrage
		C25/30	F3	16	BK-N	■	I	N4346220	auf Anfrage
		C25/30	F3	8	BK-N	■	I	N4344220	auf Anfrage
		C30/37	F3	22	BK-N	■	I	N5347220	auf Anfrage
		C30/37	F3	16	BK-N	■	I	N5346220	auf Anfrage
		C30/37	F3	8	BK-N	■	I	N5344220	auf Anfrage
		C35/45	F3	22	BK-N	■	I	N6347220	auf Anfrage
		C35/45	F3	16	BK-N	■	I	N6346220	auf Anfrage
C35/45	F3	8	BK-N	■	I	N6344220	auf Anfrage		

Hinweis: Die Einstufung der Betonklasse erfolgt nach DIN 1045-2. Bitte teilen Sie uns die BBQ-Klasse nach DIN 1045 Teil 1000 seitens der Planung bzw. Ausführung mit.

- XA1; XA2; XA3: standardmäßig nur < 600 mg/l SO₂ abgedeckt, > 600 mg/l SO₂ auf Anfrage.

*m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, l = langsame Festigkeitsentwicklung

Branchenreferenzwert Deutschland

Festigkeitsklassen	C20/25	C25/30	C30/37	C35/45	C45/55	C50/60
Treibhausgasemissionen in netto kg CO ₂ -Äq. / m ³						
Branchenreferenzwert	213	237	261	286	312	325

Quelle: BTB Verband: CSC Technisches Handbuch - CO₂-Modul, 11.01.2022, S. 14

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions-klassen	Festigkeits-klassen	Konsistenz-klassen	Größt-korn	Beton-klasse	Pumpfähig	Festigkeits-entwicklung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m ³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	---------------------	---------------------	--------------------	------------	--------------	-----------	--------------------------	-----------	--

reduzierter CO₂-Gehalt mindestens 50 % unter Branchenreferenzwert

Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frostangriff bei mäßiger Wassersättigung, Wassereindringwiderstand nach WU-Richtlinie, mit Chlorideinwirkung	XC4, XD1, XS1, XF1, XA1	C30/37	F3	22	BK-N	•	I	N5357220	auf Anfrage
		C30/37	F3	16	BK-N	•	I	N5356220	auf Anfrage
		C30/37	F3	8	BK-N	•	I	N5354220	auf Anfrage
	XC4, XD2, XS2, XF2, XF3, XA2	C35/45	F3	22	BK-N	•	I	N6377221	auf Anfrage
		C35/45	F3	16	BK-N	•	I	N6376221	auf Anfrage
		C35/45	F3	8	BK-N	•	I	N6374221	auf Anfrage
	XC4, XD3, XS3, XF2, XF3, XA3	C35/45	F3	22	BK-N	•	I	N6387221	auf Anfrage
		C35/45	F3	16	BK-N	•	I	N6386221	auf Anfrage
		C35/45	F3	8	BK-N	•	I	N6384221	auf Anfrage

Branchenreferenzwert Deutschland

Festigkeitsklassen	C20/25	C25/30	C30/37	C35/45	C45/55	C50/60
Treibhausgasemissionen in netto kg CO ₂ -Äq. / m ³						
Branchenreferenzwert	213	237	261	286	312	325

Quelle: BTB Verband: CSC Technisches Handbuch - CO₂-Modul, 11.01.2022, S. 14

Weitere Sorten auf Anfrage. Sprechen Sie uns gerne an.

Hinweis: Die Einstufung der Betonklasse erfolgt nach DIN 1045-2.

Bitte teilen Sie uns die BBO-Klasse nach DIN 1045 Teil 1000 seitens der Planung bzw. Ausführung mit.

- XA1; XA2; XA3: standardmäßig nur < 600 mg/l SO₂ abgedeckt, > 600 mg/l SO₂ auf Anfrage.

- Betonsorten mit definiertem Wassereindringwiderstand sind gesondert zu vereinbaren (WU-Beton).

*m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, l = langsame Festigkeitsentwicklung

Preise Stand 01.01.2024 zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions-klassen	Festigkeits-klassen	Konsistenz-klassen	Größt-korn	Beton-klasse	Pumpfähig	Festigkeits-entwicklung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m ³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	---------------------	---------------------	--------------------	------------	--------------	-----------	--------------------------	-----------	--

Transportbetone nach DIN 1045-2



Allgemeiner Betonbau

Betone für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	X0	C 8/10	C1	22	BK-N		m	10107300	164,00
		C 8/10	C1	16	BK-N		m	10106300	167,00
		C 12/15	C1	22	BK-N		m	11107300	166,00
		C 12/15	C1	16	BK-N		m	11106300	169,00
		C 12/15	C1	8	BK-N		m	11104300	174,00
		C 12/15	F3	22	BK-N	■	m	11307305	170,00
		C 12/15	F3	16	BK-N	■	m	11306305	173,00
		C 12/15	F3	22	BK-N	■	l	11307205	172,00
		C 12/15	F3	16	BK-N	■	l	11306205	175,00
		C 20/25	C1	22	BK-N		m	13107300	170,00
		C 20/25	C1	16	BK-N		m	13106300	173,00
		C 20/25	C1	8	BK-N		m	13104300	178,00
Stahlbetone für Innenbauteile (trocken oder ständig feucht), Gründungsbauteile (nass, selten trocken)	XC1, XC2	C 16/20	F3	22	BK-N	■	m	12317305	172,00
		C 16/20	F3	16	BK-N	■	m	12316305	175,00
		C 16/20	F3	22	BK-N	■	l	12317205	174,00
		C 16/20	F3	16	BK-N	■	l	12316205	177,00
		C 20/25	F3	22	BK-N	■	m	13317305	174,00
		C 20/25	F3	16	BK-N	■	m	13316305	177,00
		C 20/25	F3	8	BK-N	■	m	13314305	182,00
		C 20/25	F3	22	BK-N	■	s	13317405	178,00
		C 20/25	F3	16	BK-N	■	s	13316405	181,00
		C 20/25	F3	8	BK-N	■	s	13314405	186,00
		C 20/25	F3	22	BK-N	■	l	13317205	176,00
		C 20/25	F3	16	BK-N	■	l	13316205	179,00
C 20/25	F3	8	BK-N	■	l	13314205	184,00		
Stahlbeton für Bauteile in offenen Gebäuden und Feuchträumen (ohne Frost)	XC3	C 20/25	F3	22	BK-N	■	m	13327305	176,00
		C 20/25	F3	16	BK-N	■	m	13326305	179,00
		C 20/25	F3	8	BK-N	■	m	13324305	184,00
		C 20/25	F3	22	BK-N	■	s	13327405	180,00
		C 20/25	F3	16	BK-N	■	s	13326405	183,00
		C 20/25	F3	8	BK-N	■	s	13324405	188,00
		C 20/25	F3	22	BK-N	■	l	13327205	178,00
		C 20/25	F3	16	BK-N	■	l	13326205	181,00
		C 20/25	F3	8	BK-N	■	l	13324205	186,00

Hinweis: Die Einstufung der Betonklasse erfolgt nach DIN 1045-2. Bitte teilen Sie uns die BBO-Klasse nach DIN 1045 Teil 1000 seitens der Planung bzw. Ausführung mit.



Betone mit reduziertem CO₂-Gehalt (ausgenommen Betone mit schneller Festigkeitsentwicklung), Datenbasis Stand: November 2023

¹ XM2 durch Oberflächenbehandlung (z.B. Flügelglätten oder Vakuumieren bauseitig erreichbar)

² XM3 durch Hartkorneinstreuung nach DIN 1100 erreichbar

³ XA3 erfordert gemäß DIN 1045-2 eine Beschichtung bauseits

⁴ Maschinelles Glätten wird bei Verwendung von Luftporenbeton nicht empfohlen

*m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, l = langsame Festigkeitsentwicklung

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions-klassen	Festigkeits-klassen	Konsistenz-klassen	Größt-korn	Beton-klasse	Pumpfähig	Festigkeits-entwick-lung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m ³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	---------------------	---------------------	--------------------	------------	--------------	-----------	---------------------------	-----------	--

Allgemeiner Betonbau

Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung, mäßige Wassersättigung und Frostangriff	XC4, XF1	C 25/30	F3	22	BK-N	■	m	14337305	178,00
		C 25/30	F3	16	BK-N	■	m	14336305	181,00
		C 25/30	F3	8	BK-N	■	m	14334305	186,00
		C 25/30	F3	22	BK-N	■	s	14337405	182,00
		C 25/30	F3	16	BK-N	■	s	14336405	185,00
		C 25/30	F3	8	BK-N	■	s	14334405	190,00
		C 25/30	F3	22	BK-N	■	l	14337205	180,00
		C 25/30	F3	16	BK-N	■	l	14336205	183,00
		C 25/30	F3	8	BK-N	■	l	14334205	188,00
		C 30/37	F3	22	BK-N	■	m	15337300	182,00
		C 30/37	F3	16	BK-N	■	m	15336300	185,00
		C 30/37	F3	8	BK-N	■	m	15334300	190,00
		C 30/37	F3	22	BK-N	■	s	15337400	186,00
		C 30/37	F3	16	BK-N	■	s	15336400	189,00
		C 30/37	F3	8	BK-N	■	s	15334400	194,00
		C 30/37	F3	22	BK-N	■	l	15337200	184,00
		C 30/37	F3	16	BK-N	■	l	15336200	187,00
		C 30/37	F3	8	BK-N	■	l	15334200	192,00
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung, mäßiger Wassersättigung, Frostangriff, chemisch schwach angreifende Umgebung und hohem Wassereindringwiderstand nach WU-Richtlinie	XC4, XF1, XA1	C 25/30	F3	22	BK-N	■	m	14347320	180,00
		C 25/30	F3	16	BK-N	■	m	14346320	183,00
		C 25/30	F3	8	BK-N	■	m	14344320	188,00
		C 25/30	F3	22	BK-N	■	s	14347420	184,00
		C 25/30	F3	16	BK-N	■	s	14346420	187,00
		C 25/30	F3	8	BK-N	■	s	14344420	192,00
		C 25/30	F3	22	BK-N	■	l	14347220	182,00
		C 25/30	F3	16	BK-N	■	l	14346220	185,00
		C 25/30	F3	8	BK-N	■	l	14344220	190,00
		C 30/37	F3	22	BK-N	■	m	15347320	184,00
		C 30/37	F3	16	BK-N	■	m	15346320	187,00
		C 30/37	F3	8	BK-N	■	m	15344320	192,00
		C 30/37	F3	22	BK-N	■	s	15347420	188,00
		C 30/37	F3	16	BK-N	■	s	15346420	191,00
		C 30/37	F3	8	BK-N	■	s	15344420	196,00

Hinweis: Die Einstufung der Betonklasse erfolgt nach DIN 1045-2. Bitte teilen Sie uns die BBQ-Klasse nach DIN 1045 Teil 1000 seitens der Planung bzw. Ausführung mit.



Betone mit reduziertem CO₂-Gehalt (ausgenommen Betone mit schneller Festigkeitsentwicklung), Datenbasis Stand: November 2023

¹ XM2 durch Oberflächenbehandlung (z.B. Flügelglätten oder Vakuumieren bauseitig erreichbar)

² XM3 durch Hartkorneinstreuung nach DIN 1100 erreichbar

³ XA3 erfordert gemäß DIN 1045-2 eine Beschichtung bauseitig

⁴ Maschinelles Glätten wird bei Verwendung von Luftporenbeton nicht empfohlen

*m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, l = langsame Festigkeitsentwicklung

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions-klassen	Festigkeits-klassen	Konsistenz-klassen	Größt-korn	Beton-klasse	Pumpfähig	Festigkeits-entwicklung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m ³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	---------------------	---------------------	--------------------	------------	--------------	-----------	--------------------------	-----------	--

Transportbetone nach DIN 1045-2

Allgemeiner Betonbau

Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung, mäßiger Wassersättigung, Frostangriff, chemisch schwach angreifender Umgebung und hohem Wassereindringwiderstand nach WU-Richtlinie	XC4, XF1, XA1	C 30/37	F3	22	BK-N	■	l	15347220	186,00
		C 30/37	F3	16	BK-N	■	l	15346220	189,00
		C 30/37	F3	8	BK-N	■	l	15344220	194,00
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung, mäßiger Wassersättigung, Frostangriff, chemisch schwach angreifender Umgebung und hohem Wassereindringwiderstand nach WU-Richtlinie, mit Chlorideinwirkung	XC4, XF1, XA1, XD1	C 30/37	F3	22	BK-N	■	m	15357320	188,00
		C 30/37	F3	16	BK-N	■	m	15356320	191,00
		C 30/37	F3	8	BK-N	■	m	15354320	196,00
		C 30/37	F3	22	BK-N	■	s	15357420	192,00
		C 30/37	F3	16	BK-N	■	s	15356420	195,00
		C 30/37	F3	8	BK-N	■	s	15354420	200,00
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung, Frostangriff, chemisch schwach angreifender Umgebung und hohem Wassereindringwiderstand nach WU-Richtlinie, mit Chlorideinwirkung	XC4, XF2, XF3, XA2, XD2	C 35/45	F3	22	BK-N	■	m	16377321	191,00
		C 35/45	F3	16	BK-N	■	m	16376321	194,00
		C 35/45	F3	8	BK-N	■	m	16374321	199,00
		C 35/45	F3	22	BK-N	■	s	16377421	195,00
		C 35/45	F3	16	BK-N	■	s	16376421	198,00
		C 35/45	F3	8	BK-N	■	s	16374421	203,00

Betone in fließfähiger Konsistenz - FLOW 5

Stahlbetone in fließfähiger Konsistenz	XC1, XC2	C 20/25	F5	16	BK-N	■	m	13516305	181,00
		C 20/25	F5	8	BK-N	■	m	13514305	186,00
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung, mäßiger Wassersättigung, Frostangriff, und hohem Wassereindringwiderstand nach WU-Richtlinie	XC4, XF1, XA1	C 25/30	F5	16	BK-N	■	m	14546320	187,00
		C 25/30	F5	8	BK-N	■	m	14544320	192,00
		C 30/37	F5	16	BK-N	■	m	15546320	191,00
		C 30/37	F5	8	BK-N	■	m	15544320	196,00

Betone in sehr fließfähiger Konsistenz - FLOW 6

Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung, mäßiger Wassersättigung, Frostangriff, und hohem Wassereindringwiderstand nach WU-Richtlinie	XC4, XF1, XA1	C 25/30	F6	16	BK-E	■	m	14646320	189,00
		C 25/30	F6	8	BK-E	■	m	14644320	194,00
		C 30/37	F6	16	BK-E	■	m	15646320	193,00
		C 30/37	F6	8	BK-E	■	m	15644320	198,00

Selbstverdichtender Beton Flowcrete

Selbstverdichtender Beton FLOWCRETE	XC4, XF1, XA1	C 30/37	SVB	16	BK-E	■	m		auf Anfrage
		C 35/45	SVB	16	BK-E	■	m		auf Anfrage

Hinweis: Die Einstufung der Betonklasse erfolgt nach DIN 1045-2. Bitte teilen Sie uns die BBQ-Klasse nach DIN 1045 Teil 1000 seitens der Planung bzw. Ausführung mit.

¹ XM2 durch Oberflächenbehandlung (z.B. Flügelglätten oder Vakuumieren bauseitig erreichbar)

² XM3 durch Hartkorneinstreuung nach DIN 1100 erreichbar

³ XA3 erfordert gemäß DIN 1045-2 eine Beschichtung bauseits

⁴ Maschinelles Glätten wird bei Verwendung von Luftporenbeton nicht empfohlen

*m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, l = langsame Festigkeitsentwicklung

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions-klassen	Festigkeits-klassen	Konsistenz-klassen	Größt-korn	Beton-klasse	Pumpfähig	Festigkeits-entwicklung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m ³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	---------------------	---------------------	--------------------	------------	--------------	-----------	--------------------------	-----------	--

Betone für Industriebau



Betone für Hallenböden

Stahlbetone für Hallenböden nach DIN 1045-2	XC4, XF1, XA1	C 25/30	F3	22	BK-N	■	m	I4347300	186,00
		C 25/30	F3	16	BK-N	■	m	I4346300	189,00
		C 25/30	F4	22	BK-N	■	m	I4447300	188,00
		C 25/30	F4	16	BK-N	■	m	I4446300	191,00
	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1, XM2 (OF)	C 30/37	F3	22	BK-N	■	m	I5357300	190,00
		C 30/37	F3	16	BK-N	■	m	I5356300	193,00
		C 30/37	F4	22	BK-N	■	m	I5457300	192,00
		C 30/37	F4	16	BK-N	■	m	I5456300	195,00
		C 35/45	F3	22	BK-N	■	s	I6357400	198,00
		C 35/45	F3	16	BK-N	■	s	I6356400	201,00
		C 35/45	F4	22	BK-N	■	s	I6457400	200,00
		C 35/45	F4	16	BK-N	■	s	I6456400	203,00

Industrieflächen, die Frost und Taumittel ausgesetzt sind, FD Betone



Stahlbeton für waagrechte Betonoberflächen, die Regen und Frost ausgesetzt sind, mit Verschleißbeanspruchung	XC4, XF4 (LP), XA3, XD3, XM2	C 30/37	F3	22	BK-E	■	s	I5397431	198,50
		C 30/37	F3	16	BK-E	■	s	I5396431	201,50
		C 30/37	F3	22	BK-E	■	m	I5397331	194,50
		C 30/37	F3	16	BK-E	■	m	I5396331	197,50

Betone für Ingenieur- und Straßenbau



Transportbetone nach ZTV-ING

Stahlbetone für Außenbauteile ohne Taumittelbeanspruchung	XC4, XF1, XA1	C 25/30	F3	22	BK-S	■	m	Z4317340	184,00
		C 25/30	F3	16	BK-S	■	m	Z4316340	187,00
Stahlbetone für Bauteile mit mäßiger Wassersättigung im Sprühnebelbereich	XC4, XF2, XF3, XA2, XD2	C 35/45	F3	22	BK-S	■	s	Z6347441	198,00
		C 35/45	F3	16	BK-S	■	s	Z6346441	201,00
Stahlbetone für Bauteile mit mäßiger Wassersättigung (Taumittel im Spritzwasserbereich; Sprühnebelbereich)	XC4, XF2, XF3, XA2, XD2	C 30/37	F3	22	BK-S	■	m	Z5347341	188,00
		C 30/37	F3	16	BK-S	■	m	Z5346341	191,00
		C 30/37	F3	22	BK-S	■	s	Z5347441	192,00
		C 30/37	F3	16	BK-S	■	s	Z5346441	195,00
Stahlbetone für waagrechte Betonflächen mit Taumittelbeanspruchung (Kappen)	XC4, XF4, XD3	C 25/30	F2	22	BK-S	■	m	Z4297310	188,00
		C 25/30	F2	16	BK-S	■	m	Z4296310	191,00

Hinweis: Die Einstufung der Betonklasse erfolgt nach DIN 1045-2.

Bitte teilen Sie uns die BBQ-Klasse nach DIN 1045 Teil 1000 seitens der Planung bzw. Ausführung mit.

 **Betone mit reduziertem CO₂-Gehalt (ausgenommen Betone mit schneller Festigkeitsentwicklung), Datenbasis Stand: November 2023**

¹ XM2 durch Oberflächenbehandlung (z.B. Flügelglätten oder Vakuumieren bauseitig erreichbar)

² XM3 durch Hartkorneinstreuung nach DIN 1100 erreichbar

³ XA3 erfordert gemäß DIN 1045-2 eine Beschichtung bauseitig

⁴ Maschinelles Glätten wird bei Verwendung von Luftporenbeton nicht empfohlen

*m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, l = langsame Festigkeitsentwicklung

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions-klassen	Festigkeits-klassen	Konsistenz-klassen	Größt-korn	Beton-klasse	Pumpfähig	Festigkeits-entwick-lung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m ³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	---------------------	---------------------	--------------------	------------	--------------	-----------	---------------------------	-----------	--

Betone für Ingenieur- und Straßenbau



Bohrpfahlbetone nach DIN EN 1536/Unterwasserbetone

Chemisch schwacher Angriff	XC4, XF1, XA1	C 25/30	F5	22	BK-N	■	m	B4547320	184,00
		C 25/30	F5	16	BK-N	■	m	B4546320	187,00
		C 25/30	F5	22	BK-N	■	s	B4547420	188,00
		C 25/30	F5	16	BK-N	■	s	B4546420	191,00
		C 30/37	F5	22	BK-N	■	m	B5547320	188,00
		C 30/37	F5	16	BK-N	■	m	B5546320	191,00
		C 30/37	F5	22	BK-N	■	s	B5547420	192,00
		C 30/37	F5	16	BK-N	■	s	B5546420	195,00
	XC4, XF1, XA1 (UW)	C 25/30	F5	22	BK-E	■	m	B4547340	184,00
		C 25/30	F5	16	BK-E	■	m	B4546340	187,00
		C 30/37	F5	22	BK-E	■	m	B5547340	188,00
		C 30/37	F5	16	BK-E	■	m	B5546340	191,00

Straßenbetone nach ZTV Beton StB 07

Belastungsklasse	XC4, XF4, XA1, XM2	C 30/37	F2	22	BK-E	■	m	auf Anfrage
		C 30/37	F2	16	BK-E	■	m	auf Anfrage

Betone für landwirtschaftliches Bauen



Stahlbeton für Stallböden	XC4, XF1, XA1	C 25/30	F3	22	BK-N	■	m	14347320	180,00
		C 25/30	F3	16	BK-N	■	m	14346320	183,00
Stahlbeton für befahrbare Flächen, die Frost und Tausalz ausgesetzt sind	XC4, XF4 (LP), XA3 ³ , XD3, XM2	C 30/37	F2	22	BK-E	■	s	I5397401	198,50
		C 30/37	F2	16	BK-E	■	s	I5396401	201,50
Stahlbeton für Bauteile mit Einwirkung von Gärssäure z.B. Futtertische, Entmistungsbahnen, Biogasanlagen, Gärfuttersilo	XC4, XF2, XF3, XA3 ³ , XD3	C 35/45	F3	22	BK-N	■	m	16387321	192,00
		C 35/45	F3	16	BK-N	■	m	16386321	195,00
		C 35/45	F3	22	BK-N	■	s	16387421	196,00
		C 35/45	F3	16	BK-N	■	s	16386421	199,00

Hinweis: Die Einstufung der Betonklasse erfolgt nach DIN 1045-2.

Bitte teilen Sie uns die BBQ-Klasse nach DIN 1045 Teil 1000 seitens der Planung bzw. Ausführung mit.



Betone mit reduziertem CO₂-Gehalt (ausgenommen Betone mit schneller Festigkeitsentwicklung), Datenbasis Stand: November 2023

¹ XM2 durch Oberflächenbehandlung (z.B. Flügelglätten oder Vakuumieren bauseitig erreichbar)

² XM3 durch Hartkorneinstreuung nach DIN 1100 erreichbar

³ XA3 erfordert gemäß DIN 1045-2 eine Beschichtung bauseits

⁴ Maschinelles Glätten wird bei Verwendung von Luftporenbeton nicht empfohlen

*m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, l = langsame Festigkeitsentwicklung

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions-klassen	Festig-keits-klassen	Konsis-tenz-klassen	Größt-korn	Beton-klasse	Pumpfähig	Leistungs-klasse	Festigkeits-entwick-lung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m ³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	---------------------	----------------------	---------------------	------------	--------------	-----------	------------------	---------------------------	-----------	--

Faserbetone

Stahlfaserbetone nach DAfStb-Richtlinie „Stahlfaserbeton“ (Leistungsklassen)

Für Industrieböden	XC4, XF1, XA1	C 25/30	F4	16	BK-E	■	L 0,9/0,6	m	F444631F	auf Anfrage
		C 25/30	F4	16	BK-E	■	L 1,2/0,9	m	F444631I	auf Anfrage
		C 25/30	F4	16	BK-E	■	L 1,5/1,2	m	F444631L	auf Anfrage
		C 30/37	F4	16	BK-E	■	L 0,9/0,6	m	F544631F	auf Anfrage
		C 30/37	F4	16	BK-E	■	L 1,2/0,9	m	F544631I	auf Anfrage
		C 30/37	F4	16	BK-E	■	L 1,5/1,2	m	F544631L	auf Anfrage

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions-klassen	Festig-keits-klassen	Konsis-tenz-klassen	Größt-korn	Beton-klasse	Pumpfähig	Zugabe-menge	Festigkeits-entwick-lung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m ³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	---------------------	----------------------	---------------------	------------	--------------	-----------	--------------	---------------------------	-----------	--

Stahlfaserbeton nach Zugabemenge (Stahlfasern in kg)

	XC4, XF1, XA1	C 25/30	F4	16	BK-N	■	20 kg	m	F44463B0	auf Anfrage
		C 25/30	F4	16	BK-N	■	25 kg	m	F44463C0	auf Anfrage
		C 30/37	F4	16	BK-N	■	20 kg	m	F54463B0	auf Anfrage
		C 30/37	F4	16	BK-N	■	25 kg	m	F54463C0	auf Anfrage

Hinweis: Die Einstufung der Betonklasse erfolgt nach DIN 1045-2.

Bitte teilen Sie uns die BBO-Klasse nach DIN 1045 Teil 1000 seitens der Planung bzw. Ausführung mit.

 **Betone mit reduziertem CO₂-Gehalt, Datenbasis Stand: November 2023**

¹ XM2 durch Oberflächenbehandlung (z.B. Flügelglätten oder Vakuumieren bauseitig erreichbar)

² XM3 durch Hartkorneinstreuung nach DIN 1100 erreichbar

³ XA3 erfordert gemäß DIN 1045-2 eine Beschichtung bauseits

⁴ Maschinelles Glätten wird bei Verwendung von Luftporenbeton nicht empfohlen

*m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, l = langsame Festigkeitsentwicklung

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Konsistenzklassen	Größtkorn	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m ³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	-------------------	-----------	-----------	--

Sonderbaustoffe

Füllmassen

Verfüllsuspension	F6	2	A0611001	176,00
	F6	2	A0611000	183,00
Für Kanalverbau, Einbetten von Rohren, Leitungen und Kabel, selbstverdichtend	F6	2	A0611002	185,00

Einkornbetone

Einkornbetone	C1	22	U0117300	162,00
	C1	16	U0116300	165,00

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Festigkeitsklasse	Konsistenzklassen	Größtkorn	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m ³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	-------------------	-------------------	-----------	-----------	--

Dränbeton

Dränbeton	DB15	C1	22	T6107300	168,00
	DB20	C1	16	T7106300	173,00

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Bezeichnung	Bindemittelgehalt kg/m ³	Konsistenzklassen	Größtkorn	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m ³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	-------------	-------------------------------------	-------------------	-----------	-----------	--

Sondermischungen

Verlegemörtel	VLM 250	250	C1	2	U0131005	178,00
	VLM 300	300	C1	2	U0131010	181,00
	VLM 400	400	C1	2	U0131030	186,00
	VLM 500	500	C1	2	U0131050	191,00
Anfahr Mischung			F6	2	A0601000	265,00

Zementestriche nicht überwacht

Sondermischung	ZM 250	250	C1	8	U0174005	178,00
	ZM 300	300	C1	8	U0174010	183,00
	ZM 350	350	C1	8	U0174020	188,00

Zulagen, Allgemeines und Service

		Einheit	Euro
Selbstabholer	Kleinmengenzulage bei Abholung im Werk bis 1 m ³	pauschal	15,00
Mindermenge	Bei Lieferungen unter 7 m ³ Beton oder Schüttgut je Fahrzeug, berechnen wir für die auf 7 m ³ fehlende Menge einen Frachtausgleich von (auch bei Restlieferungen)	je m ³	25,00
Lieferzeit	Bei Spätereinsatz Montag bis Freitag von 17:00 bis 20:00 Uhr berechnen wir eine Zulage von mindestens jedoch	je m ³	15,00
		je Std.	180,00
	Bei Nachteinsatz Montag bis Freitag ab 20:00 Uhr berechnen wir eine Zulage von		nach Aufwand
	Bei Samstagseinsatz zwischen 07:00 Uhr und 12:00 Uhr berechnen wir eine Zulage von	je m ³	13,00
	Lieferungen an Samstagen ab 12:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen		auf Anfrage
	Sondergenehmigung / behördliche Ausnahmegenehmigung		nach Aufwand
Entladezeit	Die Fahrmischer sind bei Ankunft auf der Baustelle sofort zu entladen. Die Entladezeit wird mit GPS-gesteuerten Statusgebern im Fahrmischer ermittelt. Handschriftliche auf dem Lieferschein vermerkte Zeiten sind nur Richtwerte. Bei Entladezeiten von mehr als 5 Min./m ³ berechnen wir eine Zulage von	je Min.	2,50
Wartezeit	Entstehen durch verzögerten Beginn der Entladung Wartezeiten, behalten wir uns die Berechnung wie folgt vor	je Min.	2,50
Abnahmeverweigerung	Für Abbestellungen von disponierten Mengen nach 14:00 Uhr am Vortag sowie Abbestellungen von disponierten Mengen am Liefertag berechnen wir die Kosten anhand unserer Aufwendungen	je m ³	nach Aufwand
Entsorgung von Rückbeton	Wird die Abnahme einer Lieferung ohne unser Verschulden verweigert oder die bestellte Menge und angelieferte Menge nicht voll abgenommen, so gilt der Auftrag als ausgeführt. Die Betonmenge wird voll berechnet, ebenso eventuelle Folgekosten. Für die Rücknahme von Beton berechnen wir zusätzlich zum vereinbarten Listenpreis unseren Aufwand von	je m ³	120,00
Saisonzulage	In der Zeit vom 15.11. bis 31.03. des Folgejahres berechnen wir eine saisonbedingte Zulage von	je m ³	10,00
	In der Zeit vom 01.07. bis 31.08. berechnen wir eine saisonbedingte Zulage von	je m ³	2,50
Temperaturzulage	Für die normgerechte Lieferung von Warmbeton berechnen wir eine Zulage von	je m ³	20,00
	Steigt die Temperatur des Frischbetons witterungsbedingt über 30 Grad Celsius so sind wir berechtigt, die Lieferung zu verweigern. Auf Anfrage kann, mit ausreichend Vorlaufzeit, die Kühlung des Betons vereinbart werden.		nach Aufwand
Veränderung von Frischbetoneigenschaften	Konsistenzklassenänderung von F2 auf F3	je m ³	4,00
	Konsistenzklassenänderung von F3 auf F4	je m ³	4,00
	Verzögerer: Verlängerte Verarbeitbarkeitszeit bis zu 3 Std.	je m ³	7,50
	Verzögerer: Verlängerte Verarbeitbarkeitszeit je weitere Std. (gilt nur für C1 Betone/ Randsteinbetone)	je m ³	2,50
	Verzögerer: Für die Verlängerung der Verarbeitbarkeitszeit über 3 Stunden sind erweiterte Eignungsprüfungen gemäß Verzögerer-Richtlinie des DAfStB erforderlich.		nach Aufwand
	Veränderung des Betons durch die Baustelle über die Rezeptur hinaus ist nach DIN 1045-2 untersagt (Zugabe von Wasser, Zusatzmittel, Zusatzstoffe oder anderen Mitteln). Werden in Abstimmung mit dem Lieferanten, Zusatzstoffe oder Zusatzmittel bauseits gestellt, berechnen wir Mischkosten von	je m ³	8,00
	Für die Änderung der Zementart für langsamere Festigkeitsentwicklung (niedrige Hydrationswärme) berechnen wir	je m ³	2,00
Für die Änderung der Zementart für schnellere Festigkeitsentwicklung (kurze Ausschulfristen / höhere Frühfestigkeit) berechnen wir	je m ³	4,00	
Verarbeitungszeit	Bei Überschreitung der zulässigen Verarbeitungszeit durch verzögerte Abnahme auf der Baustelle sind wir berechtigt, die Lieferung abzubrechen. Zusätzlich zum vereinbarten Lieferpreis und den Entsorgungskosten berechnen wir weitere entstehende Kosten.		nach Aufwand
BBQ-Klasse	Zulage bei einer höheren BBQ-Klasse aufgrund der Planungs- oder Ausführungsklassen als die ausgewiesene BK-Klasse	pauschal	nach Aufwand
Klimaschutzabgabe	Mehrkosten des nationalen Emissionshandels auf Gebäude und Verkehr inkl. des europäischen Emissionshandels	je m ³	2,90
Mautabgabe	Aufgrund der gesetzlichen Mautabgabe berechnen wir eine Zulage inkl. CO ₂ -Komponente von	je m ³	5,40
Rohstoffzulage	Aufgrund der aktuellen Situation im Beschaffungsmarkt berechnen wir eine temporäre Zulage von	je m ³	9,50
Kraftstoff-/ Energiezulage	Aufgrund der aktuellen Situation im Energiemarkt berechnen wir eine temporäre Zulage basierend auf dem ADAC-Dieseldurchschnittspreis am 1. und 15. des Monats. Je Preisdifferenz von 0,05 €/l zum Dieselbasispreis von 1,60 €/l (brutto) erhöht sich der Betonpreis um 0,27 €/m ³ (netto). Bei 2,30 €/l (brutto) beläuft sich die Zulage auf	je m ³	3,78
Verwaltungskosten	Für das Nachsenden von Lieferscheinen berechnen wir	je Lieferschein	5,00

Zusätzliche Hinweise und Informationen

Lieferzeit	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 07:00 bis 15:00 Uhr (Einsatzzeiten außerhalb der Öffnungszeiten werden separat vereinbart)
Lieferzusage	Bestellungen führen wir nur im Rahmen unserer Kapazitäten aus. Bestellungen am Liefertag: Bei Bestellungen oder Umbestellungen am Liefertag/ innerhalb von 24 Stunden ist unsere Lieferzusage freibleibend.
Reinigung	Für die Fahrmischer muss auf der Baustelle eine Auswaschmöglichkeit gewährleistet sein.
Saisonzulage	Die Produktion und Belieferung in der kalten Jahreszeit erfolgt unter dem Vorbehalt der Belieferung durch unsere Vorlieferanten.
Temperaturzulage	Wir produzieren den Beton unter den uns gegebenen Umgebungsbedingungen. Sollte diese Bedingungen, ohne zusätzliche technische Maßnahmen es nicht ermöglichen, Beton entsprechend den gültigen Vorschriften oder des Kundenwunsches herzustellen, so berechtigt uns dies die Lieferung zu verweigern.
Veränderung von Frischbetoneigenschaften	Für erdfeuchte Betone und Mischungen übernehmen wir für die Verarbeitbarkeitszeit keine Gewährleistung.
Bestellungen	Unsere Fahrer dürfen keine verbindlichen Bestellungen entgegennehmen.
DGUV Verordnung	Gemäß DGUV Vorschrift 70 §37 Abs.3, §38 Abs.1 ist das Ziehen des Betons mittels Fahrmischer untersagt. Gemäß DGUV Vorschrift 70 §46 Abs. 1 ist das Rückwärtsfahren nur mit Einweiser erlaubt.

Qualitätssicherung, Qualitätsüberwachung

Für erdfeuchte Betone und Mischungen übernehmen wir für die Verarbeitbarkeitszeit keine Gewährleistung. Unsere Produkte, nach DIN 1045-2, unterliegen der ständigen Produktionskontrolle gemäß DIN 1045-2 (Eigen- und Fremdüberwachung). Die werkseigene Produktions- und Konformitätskontrolle unserer Werke wird von unserer ständigen Betonprüfstelle durchgeführt. Die Überwachung und Bewertung der werkseigenen Produktionskontrolle sowie die Zertifizierung unserer Produkte erfolgt durch den Baustoffüberwachsungsverein Transportbeton - Mörtel e.V. (BÜV).

Preisgleitklausel

Material- und Energiepreiserhöhungen während der Vertragslaufzeit sowie Kostensteigerungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Reglementierungen werden ab dem Datum ihrer Einführung berechnet.

Zusätzlich unterjährig anfallende Kosten des Klimaschutzes, insbesondere Mehrkosten aus dem Emissionshandel, erhöhen unmittelbar die vereinbarten Konditionen.

Reichhöhe bis	24 m	36 m	42 m	52 m	58 m	63 m	67 m
	Betonpumpen mit Verteilermast			Großmast-Betonpumpen			

Pumpenpreise

Mietpreis für Betonpumpen mit Verteilermasten sowie Schlauch- und Rohrleitungen

Preise in EURO zzgl. MwSt.								
Grundpreis (An- und Abfahrt)	je Einsatz	150,00	200,00	255,00	385,00	405,00	495,00	545,00
Mindestnutzungsbetrag	je Einsatz	400,00	500,00	745,00	1.265,00	1.600,00	2.035,00	2.235,00
Fördermenge (Nutzungspreise zzgl. zum Grundpreis)	bis 8 m³ pauschal	250,00	300,00	490,00	880,00	1.195,00	1.540,00	1.690,00
	bis 16 m³ pauschal	335,00	430,00	545,00	880,00	1.195,00	1.540,00	1.690,00
	bis 25 m³ pauschal	470,00	580,00	685,00	880,00	1.345,00	1.540,00	1.690,00
	bis 50 m³ pauschal					1.870,00	2.240,00	2.465,00
	bis 50 m³ je m³	18,50	22,70	26,50	33,20			
	bis 100 m³ je m³	17,30	21,30	25,20	31,50	35,80	44,10	48,50
	bis 250 m³ je m³	16,40	20,20	24,00	30,60	34,30	42,00	46,20
über 250 m³ je m³	15,50	19,70	23,30	29,80	32,70	40,50	44,60	
Mindestfördermenge m³/Stunde* bei Unterschreitung erfolgt Abrechnung nach Stundensatz		15 m³/Std.	20 m³/Std.	20 m³/Std.	25 m³/Std.	30 m³/Std.	30 m³/Std.	30 m³/Std.
Stundensatz (Ankunft bis Abfahrt) und Wartezeit €/Stunde		245,00	405,00	520,00	645,00	740,00	850,00	935,00
Standortwechsel		115,00	160,00	245,00	335,00	380,00	460,00	505,00
Reinigen der Pumpe außerhalb der Baustelle		225,00	265,00	310,00	365,00	395,00	480,00	525,00
Reinigungspool zum Verbleib auf der Baustelle		66,00	66,00	66,00	66,00	66,00	66,00	66,00

*besteller/ tatsächlicher Pumpbeginn - Pumpende (von Ankunft bis Abfahrt Baustelle)

Für vergebliche Anfahrt bzw. Terminabsagen kleiner 24 Stunden vor bestelltem Pumpbeginn berechnen wir den Mindestnutzungsbetrag.

Sonderleistungen und Zulagen

Preise in EURO zzgl. MwSt.		
Für den lfdm. zusätzliche Rohr-/ Schlauchleitung DN 75/100/125 werden berechnet mindestens jedoch sowie Zuschlag kein Hilfspersonal bei Rohr-/ Schlauchleitung	je m³ pro Meter (Bogen = 3m)	0,15 8,00
An- und Abtransport von zusätzlichem Zubehör (z.B. Rohr-/ Schlauchleitung, Rundverteiler, Lastverteilerplatten)	je	350,00
Zuschlag für Rundverteiler RV 10/ RV 12	je m³	2,50
Endschlauchverlängerung (max. 5 m)	je Stück	41,50
Verjüngung/ Reduzierung für Rohr-/ Schlauchleitung	je Stück	41,50
Spezialverfüllgerät (Fallbremse) oder Betonstopp (Quetsche)	je Stück	80,00
Für das Pumpen von Schwerbeton/Stahlfaserbeton/Leichtbeton	je m³	5,00
Samstagszuschlag bis 12:00 Uhr oder werktäglicher Pumpbeginn ab 17:00 Uhr	je Einsatz	66,00
Zuschlag bei Nachteinsatz zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr oder Samstag ab 12:00 Uhr	je Std.	66,00
Zuschlag für den Einsatz an Sonn- und Feiertagen	nach Vereinbarung	
Weiterbelastung Schwerlastgenehmigung und Begleitfahrzeug (sofern erforderlich)	auf Kostennachweis	
Dieselaufschlag** (Mindestbetrag 30 m³ je Einsatz)		
Baubegleitende Beratung und Baustellenbesichtigung entsprechend/gemäß der Anforderungen der BBQ-Klassen (-N,-E,-S)	je Std.	100,00
Einsatz zusätzlicher Maschinist (Abfahrt bis Ankunft Betriebshof)	je Std.	80,00
Saisonzuschlag vom 15.11. bis zum 15.03.	je Einsatz	27,50

Unsere Preise sind Nettopreise, zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, ohne Abzug von Skonto sofort nach Rechnungseingang zahlbar, vorbehaltlich einer positiven Bonitätsprüfung. Außerdem liegen der Berechnung die Pumpleistung und Arbeitszeiten, die an der Baustelle auf dem entsprechenden Vermietungsnachweis bestätigt ist, zugrunde.

Bemerkungen und zusätzliche Sonderleistungen

<p>Bauseits sind zu stellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Pumpfähiger Beton, Mindestbindemittelgehalt 260 kg/m³, bei zusätzlicher Leitung 350 kg/m³. Einwandfreier, tragfähiger und ausreichender Zufahrtsweg/Stellplatz ohne Fahrzeuge oder sonstige gefährdete Teile im Spritzbereich. Genügend Hilfskräfte (min. 2 Mann) zum Auf- und Abbau sowie Reinigung von benötigter Rohr-/ Schlauchleitung. Bei Einsatz mit Schlauch-/ Rohrleitung zwingend und bei Großmastpumpen ab M-52 empfehlen wir immer den Einsatz einer Anpumpschlämme. Einweisungspersonal für Fahrmischer an die Betonpumpe. Ein Wasseranschluss und eine Möglichkeit zum Reinigen der Pumpe, Rohr-/ Schlauchleitung, sowie zur Ablagerung der Betonreste auf der Baustelle. Bereitstellung von Zement u. geeigneter Behälter zur Herstellung einer Schmiermischung. Erforderliche behördliche Genehmigungen für Straßen-/ oder Bürgersteigsperren inkl. der auferlegten Sicherungsmaßnahmen an der Baustelle. 	<p>Bemerkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Baustellenbesichtigung durch einen unserer Mitarbeiter wird mit 200,00 Euro berechnet, im Auftragsfalle vollständig verrechenbar. Ankunft der Betonpumpe erfolgt 30 Min. ab 42m Auslegerhöhe 60 Min. vor bestelltem Pumpbeginn. Bei steigenden Energiekosten behalten wir uns vor, diese weiterzugeben (Dieselpreisbasis: März 2022) Bei Terminverschiebungen oder Pumpenausfall sind wir nicht kostensersatzpflichtig. 	<p>Jeder Mieter wird gebeten, bei der Bestellung folgendes anzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> Anschrift des Mieters Baustellenbezeichnung Betonmenge, Betonsorte und Konsistenz Lieferant des Betons Erforderliche Förderlänge und Förderhöhe (Rohrleitung und Ausleger) Bauteil (z. B. Fundament, Decke, Stützmauer) Zeitpunkt des Mietbeginns (Tag, Stunde)
---	---	--

**Dieselaufschlag: Basis ADAC-Dieselwochendurchschnittspreis am 1. des Monats.

Je Preisdifferenz von 0,05 €/l zum Dieselpreisbasispreis von 1,30 €/l (netto) erhöht sich der Zuschlag um 0,06 €/m³ (netto)



Reichhöhe bis	Schlauchpumpen mit Verteiler- mast* (Citypumpe) Schlauchleitung max. 300 m	Fahrmischerpumpen (Pumi)
---------------	--	-----------------------------

Pumpenpreise

Mietpreis für Betonpumpen mit Verteilermasten sowie Schlauch- und Rohrleitungen

			Preise in EURO zzgl. MwSt.	
Grundpreis (An- und Abfahrt)	je Einsatz		160,00	
Mindestnutzungsbetrag	je Einsatz		450,00	450,00
Fördermenge (Nutzungspreise zzgl. zum Grundpreis)	bis 4,5 m³	pauschal		450,00
	bis 8 m³	pauschal	290,00	
	bis 16 m³	pauschal	370,00	
	bis 25 m³	pauschal	540,00	
	bis 50 m³	je m³	20,30	
	bis 100 m³	je m³	18,90	
	bis 250 m³	je m³	18,00	
über 250 m³	je m³	17,00		
Mindestfördermenge m³/Stunde** bei Unterschreitung erfolgt Abrechnung nach Stundensatz			15 m³/Std.	4,5 m³/Std.
Stundensatz (Ankunft bis Abfahrt) und Wartezeit €/Stunde			290,00	320,00
Standortwechsel			145,00	145,00
Reinigen der Pumpe außerhalb der Baustelle			260,00	260,00
Reinigungspool zum Verbleib auf der Baustelle			66,00	66,00

* Die Nutzung des Verteilermastes wird als 20 m Schlauch berechnet.

**bestellter/ tatsächlicher Pumpbeginn - Pumpende (von Ankunft bis Abfahrt Baustelle)

Für vergebliche Anfahrt bzw. Terminabsagen kleiner 24 Stunden vor bestelltem Pumpbeginn berechnen wir den Mindestnutzungsbetrag.

Sonderleistungen und Zulagen

	Preise in EURO zzgl. MwSt.	
Für den lfdm. zusätzliche Rohr-/ Schlauchleitung DN 75/100/125 werden berechnet mindestens jedoch sowie Zuschlag kein Hilfspersonal bei Rohr-/ Schlauchleitung	je m³ pro Meter (Bogen = 3m)	0,15 8,00
An- und Abtransport von zusätzlichem Zubehör (z.B. Rohr-/ Schlauchleitung, Rundverteiler, Lastverteilerplatten)	je	350,00
Zuschlag für Rundverteiler RV 10/ RV 12	je m³	2,50
Endschlauchverlängerung (max. 5 m)	je Stück	41,50
Verjüngung/ Reduzierung für Rohr-/ Schlauchleitung	je Stück	41,50
Spezialverfüllgerät (Fallbremse) oder Betonstopp (Quetsche)	je Stück	80,00
Für das Pumpen von Schwerbeton/Stahlfaserbeton/Leichtbeton	je m³	5,00
Samstagszuschlag bis 12:00 Uhr oder werktäglicher Pumpbeginn ab 17:00 Uhr	je Einsatz	66,00
Zuschlag bei Nachteinsatz zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr oder Samstag ab 12:00 Uhr	je Std.	66,00
Zuschlag für den Einsatz an Sonn- und Feiertagen	nach Vereinbarung	
Weiterbelastung Schwerlastgenehmigung und Begleitfahrzeug (sofern erforderlich)	auf Kostennachweis	
Dieselaufschlag** (Mindestbetrag 30 m³ je Einsatz)		
Baubegleitende Beratung und Baustellenbesichtigung entsprechend/gemäß der Anforderungen der BBO-Klassen (-N,-E,-S)	je Std.	100,00
Einsatz zusätzlicher Maschinist (Abfahrt bis Ankunft Betriebshof)	je Std.	80,00
Saisonzuschlag vom 15.11. bis zum 15.03.	je Einsatz	27,50

Unsere Preise sind Nettopreise, zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, ohne Abzug von Skonto sofort nach Rechnungseingang zahlbar, vorbehaltlich einer positiven Bonitätsprüfung. Außerdem liegen der Berechnung die Pumpleistung und Arbeitszeiten, die an der Baustelle auf dem entsprechenden Vermietungsnachweis bestätigt ist, zugrunde.

Bemerkungen und zusätzliche Sonderleistungen

<p>Bauseits sind zu stellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Pumpfähiger Beton, Mindestbindemittelgehalt 260 kg/m³, bei zusätzlicher Leitung 350 kg/m³. Einwandfreier, tragfähiger und ausreichender Zufahrtsweg/Stellplatz ohne Fahrzeuge oder sonstige gefährdete Teile im Spritzbereich. Genügend Hilfskräfte (min. 2 Mann) zum Auf- und Abbau sowie Reinigung von benötigter Rohr-/ Schlauchleitung. Beistellung von Zement und eines geeigneten Behälters zur Herstellung einer Schmiermischung. Einweisungspersonal für Fahrmischer an die Betonpumpe. Ein Wasseranschluss und eine Möglichkeit zum Reinigen der Pumpe, Rohr-/ Schlauchleitung, sowie zur Ablagerung der Betonreste auf der Baustelle. Erforderliche behördliche Genehmigungen für Straßen- und/oder Bürgersteigsperrungen inkl. der auferlegten Sicherungsmaßnahmen an der Baustelle. 	<p>Bemerkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Baustellenbesichtigung durch einen unserer Mitarbeiter wird mit 200,00 Euro berechnet, im Auftragsfalle vollständig verrechenbar. Ankunft der Betonpumpe erfolgt 30 Min., der Schlauchpumpe im Regelfall 60 Min. vor bestelltem Pumpbeginn. Bei steigenden Energiekosten behalten wir uns vor, diese weiterzugeben (Dieselpreisbasis: März 2022) Bei Terminverschiebungen oder Pumpenausfall sind wir nicht kostentersatzpflichtig. 	<p>Jeder Mieter wird gebeten, bei der Bestellung folgendes anzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> Anschrift des Mieters Baustellenbezeichnung Betonmenge, Betonsorte und Konsistenz Lieferant des Betons Erforderliche Förderlänge und Förderhöhe (Rohrleitung und Ausleger) Bauteil (z. B. Fundament, Decke, Stützmauer) Zeitpunkt des Mietbeginns (Tag, Stunde)
---	---	--



***Dieselaufschlag: Basis ADAC-Dieselwochendurchschnittspreis am 1. des Monats.

Je Preisdifferenz von 0,05 €/l zum Dieselpreis von 1,30 €/l (netto) erhöht sich der Zuschlag um 0,06 €/m³ (netto)

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

A. Allgemeine Bedingungen

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (die „**AGB**“) gelten für sämtliche Angebote, Bestellungen und Verträge über den Verkauf von Waren oder Dienstleistungen (die „**Leistungen**“) durch die Transportbetongesellschaft oder deren jeweiligen Rechtsnachfolger (gemeinsam der „**Verkäufer**“) im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (gemeinsam der „**Kunde**“).
- 1.2 Die AGB gelten für sämtliche Leistungen, im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen auch für zukünftige, selbst wenn die AGB nicht mehr ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.3 Die AGB gelten für alle Vertragsbeziehungen. Daneben gelten:
- 1.3.1 für Verkauf von Baustoffen, insbesondere Transportbeton, Werkrfrischmörtel, Sonderprodukte und sonstige Sachen die AGB für den Verkauf (s. unten B.) (die „**Verkaufs-AGB**“), und
- 1.3.2 für den Einsatz von Betonfördergeräten (s. unten C.) (die „**BFG-AGB**“).
- 1.4 Sollten durch den Verkäufer Leistungen eines Betonpumpendienstleisters lediglich vermittelt werden, welche durch den betreffenden Betonpumpendienstleister selbst abgerechnet werden, so richtet sich die Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Betonpumpendienstleister nach den zwischen diesen vereinbarten Bedingungen. Der Verkäufer übernimmt insoweit keine Verantwortung für die Leistungserbringung durch den Betonpumpendienstleister.

2. Abwehrklausel

Soweit nicht ausdrücklich eine andere vertragliche Vereinbarung getroffen wird, gelten ausschließlich die in **Ziffer A. 1** genannten Bedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung, welche unter www.schwenk.de und dort in der Rubrik „Downloads“ abrufbar sind, oder welche der Verkäufer dem Kunden auf Anfrage übersenden wird. Andere Regelungen, insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Verkäufer ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat oder eine Leistung vorbehaltlos ausführt.

3. Lieferzeiten und Lieferfristen

- 3.1 Lieferzeiten und Lieferfristen gelten, soweit sie nicht ausdrücklich als Fixtermine vereinbart sind, nur annähernd. Mit Ausnahme vereinbarter Fixtermine gerät der Verkäufer im Falle der Überschreitung von Terminen und Fristen nur durch Mahnungen des Kunden in Verzug.
- 3.2 Bei Lieferungen auf Abruf muss der Abruf spätestens 24 Stunden vor Lieferung und spätestens bis 14.00 Uhr an dem der Lieferung vorangehenden Werktag (im Bundesland, in welchem das Lieferwerk seinen Sitz hat) unter Angabe der Sorten- und Abrufnummer, der Daten des Kunden, der Anschrift und der Telefonnummer der Entladestelle, des Liefertermins, der Entladeart (Kran, Pumpe, Direktleitung etc.), der Dauer der Entladung und des Verwendungszwecks erfolgen. Der Lieferabruf wird nur wirksam, wenn er vom Verkäufer (auch mündlich oder fernmündlich) bestätigt wird. Der Verkäufer haftet nicht für die Folgen verspäteter oder unrichtiger Abrufe.
- 3.3 Verzögert sich die Anlieferung zu einem vereinbarten Lieferzeitpunkt wesentlich, so wird der Verkäufer den Kunden hierüber informieren. Der Verkäufer gerät in diesem Fall nicht in Verzug, es sei denn der Verkäufer hat den Umstand, der die Anlieferung verzögert hat, zu vertreten.
- 3.4 Alle Lieferzeiten verstehen sich, unbeschadet anderweitiger Bestimmungen dieser AGB, mit Rücksicht auf einen allfälligen Stoßbetrieb mit einer Toleranz von einer Stunde. Falls vor der Entladung am Bestimmungsort auf Veranlassung des Kunden eine Probenentnahme erfolgt, ist der Zeitpunkt der Probenentnahme der relevante Zeitpunkt für die Bestimmung der Rechtzeitigkeit der Lieferung.
- 3.5 Holt der Kunde die Ware beim Verkäufer ab, so erfolgt die Beladung der Fahrzeuge während der jeweils gültigen Öffnungszeiten in der Reihenfolge des Eintreffens der Fahrzeuge.
- 3.6 In Fällen höherer Gewalt i.S.d. **Ziffer A. 4.2** verlängern sich die Lieferfristen und verschieben sich die Termine entsprechend deren Auswirkungen. Gleiches gilt für eine vom Kunden für die Lieferung gesetzte Frist, insbesondere Nachfristen gemäß §§ 281 Abs. 1, 323 Abs. 1 BGB. Diese Fristverlängerung tritt auch dann ein, wenn sich der Verkäufer mit einer Lieferung bereits im Verzug befindet. Der Verkäufer wird dem Kunden derartige Verzögerungen möglichst frühzeitig unter Angabe des voraussichtlichen Beginns und Endes mitteilen.

4. Verzug und höhere Gewalt

- 4.1 Im Falle des Verzugs des Verkäufers ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt, wenn er fruchtlos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.
- 4.2 Der Verkäufer haftet für Verzugsschäden und andere Schäden durch Leistungsstörungen nur bei Verschulden, d.h. insbesondere nicht bei höherer Gewalt. Als Fälle höherer Gewalt gelten auch Verzögerungen bei der Anlieferung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Verzögerungen aufgrund von Transportbehinderungen wie längere Verkehrsstaus oder Straßensperrungen, Unterbrechungen oder tiefgreifende Störungen der Energieversorgung, Betriebsstörungen, Streiks oder Aussperrungen, wenn und soweit diese für den Verkäufer unvorhersehbar und/oder bei Einsatz aller zumutbaren Anstrengungen unvermeidbar sind. Weiterhin kann höhere Gewalt auch Fälle umfassen, in denen etwa
- durch ungewöhnlich gehäufte Krankheitsausfälle beim Verkäufer oder dessen Vorlieferanten,
 - durch hoheitliche Anordnungen, die den Betrieb des Verkäufers oder dessen Vorlieferanten untersagen oder maßgeblich erschweren oder
 - durch faktische Umstände, die aus der Umsetzung von hoheitlichen Vorgaben oder medizinischen Empfehlungen im Falle von Epidemien oder Pandemien resultieren
- maßgebliche Beeinträchtigungen bei der Leistungserbringung durch den Verkäufer verursacht werden.
- 4.3 Ob höhere Gewalt vorliegt, ist stets im Einzelfall festzustellen; höhere Gewalt ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine bereits bei Vertragsschluss vorliegende Situation Risiken im Hinblick auf die Leistungserbringung mit sich bringt (z.B. Krieg, Pandemie), wenn nicht bereits bei Vertragsschluss ein konkretes Leistungshindernis vorliegt und für den Verkäufer erkennbar ist. Höhere Gewalt liegt auch dann vor, wenn der Verkäufer Leistungen nicht wie geschuldet gegenüber dem Kunden erbringt, weil ein Leistungserbringer oder Vorlieferant des Verkäufers gegenüber dem Verkäufer nicht ordnungsgemäß leistet, der Verkäufer jedoch alle zumutbaren Anstrengungen unternimmt, insbesondere ein kongruentes Deckungsgeschäft vorgenommen hat, um die rechtzeitige Selbstlieferung sicherzustellen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung gelten die jeweils bei Vertragsschluss geltenden Preisliste des Verkäufers, frei vereinbartem Liefer- oder Abholort, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die jeweils aktuelle Fassung der Preisliste ist unter www.schwenk.de und dort auf der Webseite der jeweiligen Transportbetongesellschaft abrufbar.

- 5.2 Die Preisangaben für Transportbeton beziehen sich, wenn in der Preisliste nichts anderes angegeben ist, jeweils auf 1 m³ verdichteten Beton und verstehen sich zuzüglich der in der Preisliste vorgesehenen Leistungszulagen, welche nach dem tatsächlichen Anfall der dort ausgewiesenen Zulagen (z.B. Saisonzulage, Mindermengen, Heizen, Wartezeiten etc.) berechnet werden, ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung bedarf.
- 5.3 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Anlieferung eine vertretungsberechtigte Person die Lieferung annimmt, die angelieferten Mengen kontrolliert und beides auf dem Lieferschein des Verkäufers bestätigt.
- 5.4 Zur Berechnung kommen die bei der Auslieferung oder Abholung festgestellten Mengen laut dem Lieferschein, es sei denn, der Kunde weist eine eventuell abweichende Menge nach.
- 5.5 Bei einer erheblichen Steigerung von Material- und Rohstoffpreisen, Löhnen und Gehältern, Frachten, Treibstoffkosten, sonstige Energiekosten und/oder Herstellkosten zwischen Vertragsschluss einerseits und Auslieferung oder Abholung andererseits ist der Verkäufer berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend der Steigerung unter Berücksichtigung einer etwaigen Senkung der Preise anderer Kostengruppen angemessen anzuheben. Auf Verlangen hat der Verkäufer dem Kunden die relevanten Preisfaktoren und deren konkrete Erhöhung nachzuweisen. Die Preisanpassung ist ausgeschlossen, wenn (i) der Kunde kein Kaufmann ist, (ii) die Lieferung innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss erfolgt und (iii) kein Dauerschuldverhältnis besteht.
- 5.6 Zulagen (wie etwa für bestimmte Frachtzonen, Mindermengen/Frachtausgleich, Liefer-/Entladezeiten, Verarbeitbarkeitszeiten etc.), Sonderleistungen und/oder Nebenleistungen werden nach der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Preisliste des Lieferwerkes zusätzlich berechnet. Etwaige Mehraufwendungen, die durch öffentlich-rechtliche Änderungen begründet sind, werden ab Inkrafttreten auf die Einzelpreise umgelegt (z. B. Änderungen der Lkw-Maut).
- 5.7 Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nicht zu, es sei denn, die Gegenforderung, auf die sich das Zurückbehaltungsrecht stützt, ist rechtskräftig festgestellt oder vom Verkäufer anerkannt. In diesem Fall wird die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts erst nach Ablauf einer Woche wirksam. Die Einschränkungen der Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nach **Ziffer A. 5.6 Satz 2** gelten nicht, soweit das Zurückbehaltungsrecht auf demselben Vertragsverhältnis wie die Forderung beruht.
- 5.8 Die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit einer von dem Verkäufer anerkannten, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig. Der Verkäufer ist berechtigt, gegen Forderungen des Kunden mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Der Verkäufer hat zudem das Recht, mit Forderungen von mit dem Verkäufer gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen gegen Forderungen des Kunden aufzurechnen (Konzernaufrechnung). Auf Verlangen des Kunden wird der Verkäufer unverzüglich die mit ihm verbundenen Unternehmen benennen.
- 5.9 Der Kunde kann Ansprüche, egal welcher Art, gegen den Verkäufer nur mit dessen schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten oder verpfänden.
- 5.10 Bei der ersten Teilzahlung wird der auf die Gesamtzahlung zu entrichtende Mehrwertsteuerbetrag fällig.
- 5.11 Gerät der Kunde in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung fällig zu stellen. Dies gilt auch, wenn der Kunde gegenüber einem mit uns dem Verkäufer gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen in Verzug ist.
- 5.12 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, stehen dem Verkäufer die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Der Verkäufer ist dann auch berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus den laufenden Geschäftsverbindungen mit dem Kunden fällig zu stellen. Im Übrigen erstreckt sich die Unsicherheitseinrede auf alle weiteren ausstehenden Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden. Wenn die mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden anhand objektiver Umstände erkennbar wird und dadurch die Ansprüche des Verkäufers gefährdet werden, kann der Verkäufer vom Kunden auch Vorauszahlungen oder angemessene Sicherheit verlangen.
- 6. Haftung**
- 6.1 Für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Verkäufer uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften. Das Gleiche gilt für die Haftung des Verkäufers bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet der Verkäufer nicht für einfache Fahrlässigkeit und einfache Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- 6.2 Neben der Haftung nach **Ziffer A. 6.1** haftet der Verkäufer auch in Fällen einfacher Fahrlässigkeit für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten im vorstehenden Sinn liegen vor, wenn sie sich auf eine Pflicht beziehen, deren Erreichung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Bei der auf einfacher Fahrlässigkeit beruhenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften.
- 6.3 Die vorstehenden Regelungen gelten auch für andere als vertragliche Schadensersatzansprüche, mit Ausnahme der Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und anderer zwingender gesetzlicher Regelungen, die unberührt bleiben. Sie gelten entsprechend zu Gunsten der Arbeitnehmer, Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Verkäufers.
- 7. Verjährung**
- Sämtliche vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche des Kunden verjähren in einem (1) Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Diese Verjährungsfrist findet keine Anwendung auf vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, auf Schäden an Leben, Körper und Gesundheit und soweit gesetzliche Verjährungsbestimmungen, insbesondere nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, zwingend anzuwenden sind.
- 8. Vertraulichkeit**
- Die Parteien verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung aller ihnen bei der Zusammenarbeit bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse und andere vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei. Soweit eine Partei dritte Personen zur Erfüllung ihrer Pflichten heranzieht, verpflichtet diese Partei solche dritten Personen in entsprechender Weise zur Vertraulichkeit. Die Vertraulichkeitspflicht besteht über die Dauer der Zusammenarbeit hinaus fort.
- 9. Sonstiges**
- 9.1 Für alle vertraglichen und damit im Zusammenhang stehenden außervertraglichen Streitigkeiten der Parteien sind die am Hauptsitz des Verkäufers örtlich zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig.
- 9.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des CISG und des Internationalen Privatrechts.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

B. Bedingungen für Verkauf

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten im Anwendungsbereich der AGB für den Verkauf von Baustoffen, insbesondere Transportbeton, Werkfrischmörtel, Sonderprodukte und sonstige Sachen (die „**Verkaufs-AGB**“).
- 1.2 Die Verkaufs-AGB gehen den AGB insoweit vor, als sie von den AGB abweichende oder zusätzliche Bestimmungen beinhalten.

2. Anlieferung; Befreiung von der Lieferpflicht

- 2.1 Es obliegt dem Kunden, dafür zu sorgen, dass die Entladestelle zwecks Anlieferung gefahrlos an- und abgefahren werden kann und über ausreichend befestigte, tragfähige und mit schweren Lastwagen (bis 40 t) befahrbare Wege ungehindert erreicht werden kann. Der Kunde ist verpflichtet, eventuell für die Anfahrt erforderliche Ausnahme- und Sondergenehmigungen auf seine Kosten zu beschaffen. Die Entladestelle muss zur Anlieferung betriebs- und annahmefähig sein. Der Kunde ist verpflichtet, eine bevollmächtigte Person zur Einweisung in die Entladestelle, zur Entgegennahme der Lieferpapiere und zur Unterzeichnung des Lieferscheins bereitzustellen, welche auch die Verantwortung für eine eventuelle Mängelrüge trägt.
- 2.2 Der Kunde stellt sicher, dass die Entladung unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für Fahrzeug und Person erfolgen kann. Der Kunde gibt dem Verkäufer im Bereich der Entladestelle die Möglichkeit, das Fahrzeug zu reinigen und stellt die Entsorgung des Schmutzwassers sicher.
- 2.3 Eine Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen nach **Ziffer B. 2.1 und 2.2** berechtigt den Verkäufer nach eigenem Ermessen zu Lasten und auf Gefahr des Kunden zu handeln, ohne dass dieser Schadensersatzansprüche geltend machen kann. Der Verkäufer ist insbesondere berechtigt, bei einer Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen die Auslieferung einer angefahrenen Menge zu unterlassen, diese zu entsorgen sowie Fracht und/oder Wartezeiten ebenso wie angefallene Entsorgungskosten dem Kunden zusätzlich zum Warenwert in Rechnung zu stellen.
- 2.4 Werden vom Kunden Betonieretappen abgesagt oder verschoben, ist der Verkäufer berechtigt, die dadurch veranlassten Kosten in Rechnung zu stellen.
- 2.5 Steigt die Temperatur des Transport-/Frischbetons oder Werkfrischmörtels witterungsbedingt auf 30° C oder mehr an, so ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferung zu verweigern; zu einer Nachholung der Lieferung ist der Verkäufer in diesem Fall nur verpflichtet, wenn und soweit dies die Kapazitätenplanung des Lieferwerkes zulässt. Der vorstehende Satz gilt entsprechend bei Frost, wenn auf Grund der tiefen Temperaturen eine ordnungsgemäße Produktion und/oder Lieferung nicht möglich ist. Die Durchführung von Abhilfemaßnahmen, z.B. Kühlung des Betons, bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

3. Gefahrübergang

- 3.1 Bei Anlieferung erfolgt der Gefahrübergang mit Übergabe am Bestimmungsort. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass zur Wahrung etwaiger Ansprüche gegen den jeweiligen Frachtführer der Sachverhalt vor der Entladung durch eine neutrale Person oder auf andere Weise beweiskräftig festgestellt wird.
- 3.2 Bei Abholung durch im Auftrag des Kunden oder dessen Abnehmer fahrende Fahrzeuge oder durch den Kunden selber geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt über, zu welchem die Ware die Verladestelle (z. B. Mischturm, Verladeband, u. Ä.) des Lieferwerkes verlassen hat.
- 3.2.1 Für Schäden, die durch oder während des Transports der Ware entstehen sowie Verluste ist der Verkäufer nicht verantwortlich. Dies gilt auch für Schäden, die durch verunreinigte oder ungeeignete Fahrzeuge und Lademittel entstehen.
- 3.2.2 Zur Abholung eingesetzte Fahrzeuge müssen in ihrer technischen Ausrüstung für den Transport von Transportbeton/Werkmörtel oder vergleichbaren Sonderprodukten geeignet und den Verladeanlagen des Verkäufers angepasst sein.
- 3.2.3 Der Verkäufer ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob das maximale Ladegewicht der eingesetzten Fahrzeuge überschritten wird. Stellt der Käufer eine Überladung fest, so räumt der Verkäufer dem Kunden die Möglichkeit ein, Ware abzuladen. Im Übrigen ist der Kunde für die ordnungsgemäße Beladung selbst verantwortlich. Der Kunde hat die Verpflichtung, bei der Abholung der Ware dafür Sorge zu tragen, dass der Abholer die Ware in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen lädt und sichert. Der Kunde ist bei der Abholung gegenüber dem Verkäufer für die Ladungssicherheit allein verantwortlich und hat den Verkäufer von jeglicher Haftung freizustellen.

4. Qualität, Verwendbarkeit, Sicherheit

- 4.1 Allgemeines
- 4.1.1 Die von dem Verkäufer gelieferte Ware entspricht nach Kenntnis des Verkäufers jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung oder Abholung den geltenden anerkannten Regeln der Technik und Wissenschaft, gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen, Sicherheitsvorschriften, üblichen Sicherheitsstandards und den vereinbarten technischen Daten.
- 4.1.2 Dem Kunden obliegt allein die richtige Auswahl von Sorte und Menge der Ware sowie die Prüfung der Eignung der ausgewählten Ware für die jeweils vorgesehenen Verwendungszwecke des Kunden. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für die Brauchbarkeit der gelieferten Ware für die vom Kunden vorgesehene Verwendung.
- 4.1.3 Die anwendungstechnische Beratung und Empfehlungen des Verkäufers erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Der Verkäufer übernimmt nur dann eine Haftung für die anwendungstechnische Beratung und für Empfehlungen, wenn und soweit die vom Kunden gemachten Angaben und überlassenen Informationen korrekt und vollständig waren; die Haftung des Verkäufers bestimmt sich im Übrigen nach **Ziffer A. 6** der AGB.
- 4.2 Betonauswahl/Pflichten des Verkäufers
- Bei Betonen gelten zusätzlich die nachfolgenden Bestimmungen:
- 4.2.1 Für die Eigenschaften des frischen Betons sowie die Qualität des erhärteten Betons und der Prüfung ist die Norm DIN EN 206-1/DIN 1045-2 maßgebend.
- 4.2.2 Bestellt der Kunde Betone nach Eigenschaften, so hat er dem Verkäufer alle nach der gültigen Norm erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere die Expositionsklasse, die Druckfestigkeitsklasse, die Konsistenzklasse und das Größtkorn anzugeben. Der Verkäufer wählt auf Grundlage dieser Angaben den entsprechenden Beton aus dem Lieferverzeichnis des Lieferwerkes aus. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob die vom Kunden angegebenen Eigenschaften für die vorgesehene Verwendung geeignet sind.
- 4.2.3 Bestellt der Kunde Betone nach Preisliste, ohne dem Verkäufer die entsprechenden Eigenschaften (**Ziffer B. 4.2.2**) anzugeben, so ist der Verkäufer nicht verpflichtet zu prüfen, ob die vom Kunden bestellten Betone die für die vorgesehene Verwendung erforderlichen Eigenschaften erfüllen.

- 4.2.4 Bestellt der Kunde Betone nach Zusammensetzung auf Grundlage von ihm beigebrachter Rezeptur, so ist der Verkäufer ausschließlich verpflichtet, die vom Kunden vorgegebene Zusammensetzung, im Rahmen der Toleranz für das Dosieren von vorgegebenen Ausgangsstoffen nach der Norm DIN EN 206-1/DIN 1045-2, einzuhalten. In dem Fall ist der Verkäufer insbesondere nicht verpflichtet zu prüfen, ob die Rezeptur geeignet ist, die vorgesehenen Frisch- und Festbetoneigenschaften zu erfüllen. Die Durchführung einer ggf. erforderlichen Erstprüfung obliegt allein dem Kunden.

5. Untersuchung, Mängelrüge

- 5.1 Bei Anlieferung hat der Kunde die Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB. Hierbei hat der Kunde insbesondere bei jedem einzelnen Liefervorgang zu prüfen, ob die Anlieferung mit der Art- und Mengenangabe auf dem jeweiligen Lieferschein übereinstimmt, soweit dies für den Kunden erkennbar ist. Weiterhin hat der Kunde die Lieferung auf erkennbare Mängel zu prüfen und festzustellen, ob die Lieferung am vereinbarten Abladeort stattfindet.
- 5.2 Die Einhaltung der Untersuchungs- und Rügepflicht setzt voraus, dass der Kunde dem Verkäufer Qualitäts- und/oder Mengenabweichungen unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) in Textform anzeigt, sobald diese erkennbar sind. In der Mängelanzeige sind Artikelbezeichnung, Lieferscheinnummer, Festigkeitsklasse und gegebenenfalls Körnung sowie Lieferwerk und Art des Mangels anzugeben.
- Die Fahrer der Lieferfahrzeuge sind zur Entgegennahme der Mängelanzeige nicht befugt. Im Einzelnen gilt folgendes:
- 5.2.1 Grundsätzlich sind die gelieferten Baustoffe gemäß den Bestimmungen des HGB und der einschlägigen Regelwerke zu prüfen.
- 5.2.2 Beanstandete oder als mangelhaft erkannte oder erkennbare Ware darf nicht verarbeitet werden.

6. Gewährleistung

- 6.1 Für Mängel im Sinne von § 434 BGB leistet der Verkäufer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe der folgenden Regelungen Gewähr.
- 6.2 Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers ist auf Nacherfüllung in Form der kostenlosen Lieferung einer Ersatzware beschränkt. Ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung ist ausgeschlossen.
- 6.3 Dem Kunden wird ausdrücklich das Recht vorbehalten, bei Fehlschlägen der Nachlieferung den Preis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.4 Erreicht der Beton nach der Verarbeitung nicht die vereinbarten Eigenschaften, so leistet der Verkäufer nur Gewähr, wenn der Kunde den ordnungsgemäßen Einbau und die ordnungsgemäße Nachbehandlung nachweist.
- 6.5 Der Verkäufer gewährleistet, dass sich die Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs (Lieferung/Abholung) in einwandfreiem Zustand befindet. Wenn und soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, übernimmt der Verkäufer insbesondere bei Lieferung von erdfeuchtem Beton keine Gewährleistung für eine bestimmte Dauer der Verarbeitbarkeitszeit.
- 6.6 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde der Ware vor der Verarbeitung eigene Zusätze, insbesondere Wasser, beimischt. Dies gilt auch, wenn die Beimischung in einem vom Verkäufer zur Lieferung der Ware eingesetzten Fahrzeug erfolgt.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Sämtliche gelieferte Ware bleibt bis zu Begleichung der gesamten, auch künftigen und bedingten Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Kunden Eigentum des Verkäufers (Vorbehaltsware).
- 7.2 Die Einziehung einzelner Forderungen in laufender Rechnung oder die Saldenziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.
- 7.3 Der Kunde ist stets widerruflich und solange er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer vereinbarungsgemäß nachkommt, berechtigt, das Vorbehalts Eigentum im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern, zu verwenden oder einzubauen. In diesem Fall oder bei Auslieferung der Vorbehaltsware an einen Dritten oder bei Einbau tritt der Kunde hiermit schon jetzt, bis zur Erfüllung aller Forderungen des Verkäufers aus der gesamten Geschäftsbeziehung, die dem Kunden aus der Veräußerung, Auslieferung oder dem Einbau entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten und Rängen, einschließlich der ihm hieraus gegebenenfalls entstehenden Schadensersatzansprüche und eines etwaigen Anspruchs auf Einräumung einer Sicherungshypothek in Höhe des Rechnungswertes der Lieferung des Verkäufers, an den Verkäufer vor dem Rest ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Der Kunde ist – solange der Verkäufer nicht widerspricht – zur Einziehung der Forderungen aus einer Verfügung über die Vorbehaltsware grundsätzlich ermächtigt und hinsichtlich der eingemommenen Gelder Treuhänder des Verkäufers. Das Recht des Verkäufers auf Einziehung bleibt davon unberührt. Der Verkäufer wird die Forderung jedoch nicht einziehen, solange der Kunde seine Zahlungspflicht auch gegenüber Dritten erfüllt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Kunde dem Verkäufer die Schuldner der abgetretenen Forderung mitzuteilen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen, unbeschadet des eigenen Anzeigerechts des Verkäufers.
- 7.4 Wird die Vorbehaltsware zu einer neuen beweglichen Sache be- oder verarbeitet oder umgebildet, so wird die Be- oder Verarbeitung bzw. die Umbildung für den Verkäufer als Hersteller im Sinne des § 950 BGB – ohne dass der Verkäufer hieraus verpflichtet wäre – vorgenommen. Der Verkäufer erwirbt in Folge dessen das Eigentum an den Zwischen- oder Endprodukten. Der Kunde bzw. der jeweilige Besitzer verwahrt die Ware für den Verkäufer. Der Kunde ist verpflichtet, mit seinen Abnehmern bei Weitergabe der Ware solche Vereinbarungen zu treffen, die es gewährleisten, dass der Verkäufer trotz mehrfacher Weitergabe der Ware Eigentümer derselben bleibt. Verbindlichkeiten und Schadensersatzansprüche dürfen für den Verkäufer aus der Be- und Verarbeitung nicht erwachsen. Bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen durch den Kunden, erwirbt der Verkäufer Miteigentum in Höhe des Verhältnisses des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Waren im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Wert der Vorbehaltsware bestimmt sich nach deren Listenpreis unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchsnachlasses. Soweit der Kunde durch die Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Ware mit einer ihm gehörigen Sache das Alleineigentum oder Miteigentum erwirbt, überträgt er bereits jetzt zur Sicherung der Forderung des Verkäufers sein Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes der Ware des Verkäufers zum Wert der anderen Sache. Er verwahrt die Sache unentgeltlich für den Verkäufer. Der Wert der Vorbehaltsware bestimmt sich nach deren Listenpreis unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchsnachlasses.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

B. Bedingungen für Verkauf

- 7.5 Wird die Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Kunden eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Werts der Vorbehaltsware zum Zeitpunkt des Einbaus und alle Nebenrechte mit Rang vor dem Rest an den diese Abtretung annehmenden Verkäufer ab. Erwirbt ein Dritter aufgrund einer vom Kunden vorgenommenen Herstellung, Verbindung, Vermischung etc. Eigentum an den Vorbehaltswaren des Verkäufers, so tritt der Kunde schon jetzt die Ansprüche gegen seinen Vertragspartner mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der Vorbehaltswaren des Verkäufers zuzüglich 20 % mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung an den Verkäufer ab. Der Wert der Vorbehaltsware bestimmt sich nach deren Listenpreis, ggf. unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchsnachlasses.
- 7.6 Im Falle eines Abtretungsverbotes bei der Weiterveräußerung, bei dem Einbau oder bei Zahlungsverzug ist der Kunde verpflichtet, die Vorausabtretung seinem Drittkäufer bekannt zu geben. Werden die von dem Verkäufer gelieferten Vorbehaltsgegenstände zusammen mit anderen Gegenständen an einen Dritten veräußert, so ist der Kunde verpflichtet, insoweit die Rechnungsposten zu trennen. Soweit eine getrennte Rechnung nicht erfolgt ist, ist der Teil der Gesamtpreisforderung an den Verkäufer abzutreten, der dem Rechnungswert der Lieferung entspricht. Der vorstehende Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn Einzelforderungen des Kunden gegen seinen Drittkäufer in eine laufende Rechnung aufgenommen werden. In diesem Fall tritt der Kunde schon jetzt den zu seinen Gunsten bestehenden Saldo bis zur Höhe des Betrages der ursprünglichen Forderung an den diese Abtretung annehmenden Verkäufer ab. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Verkäufer berechtigt, die abgetretenen Forderungen bei Drittschuldnern direkt einzuziehen, dies auch dann, wenn der Kunde nur mit einer von mehreren Forderungen in Verzug ist.
- 7.7 Außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs sind Verfügungen des Kunden, insbesondere Verpfändungen, Sicherungsabtretungen und -übereignungen des Vorbehalteigentums des Verkäufers unzulässig. Der Kunde ist verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich darüber zu benachrichtigen, wenn Zugriffe Dritter auf die dem Verkäufer gehörenden Gegenstände und Forderungen, wie z. B. Pfändungen oder jede andere Art einer Beeinträchtigung des Eigentums, erfolgen. Er hat die Kosten einer Interventionsklage zu tragen, wenn der Zugriff von ihm zu vertreten ist. Bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens (unberührt bleiben etwaige gesetzlich bestimmte Rechte des Insolvenzverwalters) oder eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Bei einem Scheck- oder Wechselprozess erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. In diesen Fällen ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware abzuholen.
- 7.8 Bei Zahlungsverzug ist der Kunde zur Herausgabe der im Vorbehalteigentum stehenden Gegenstände des Verkäufers verpflichtet. Darüber hinaus ist er auf Verlangen verpflichtet, dem Verkäufer sämtliche Auskünfte zu erteilen und Belege zur Verfügung zu stellen, die für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen durch den Verkäufer benötigt werden.
- 7.9 Übersteigt der realisierbare Wert der an den Verkäufer gegebenen Gesamtsicherung aus der Geschäftsverbindung die gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Kunden verpflichtet, insoweit Rückübertragung vorzunehmen. Die Auswahl der zurück zu übertragenden Sicherheiten erfolgt durch den Verkäufer.

8. Baustoffüberwachung

Beauftragte des Verkäufers, die Baustoffüberwachung und die Bauaufsichtsbehörde sind berechtigt, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

C. Bedingungen für Betonfördergeräte

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen (die „BFG-AGB“) gelten im Anwendungsbereich der AGB für jede Vermietung von Betonfördergeräten und Zubehör (die „Vermietung“) durch den Verkäufer an den Kunden.
- 1.2 Die Bezeichnung „Betonfördergeräte“ umfasst auf LKW montierte mobile Betonpumpen, sowohl in Form von Schlauchpumpen als auch von Betonpumpen mit Verteilermast, sowie fahrbare Betonmischer (Fahrnischer). Die Bezeichnung „Zubehör“ umfasst Geräte, Vorrichtungen und sonstige Gegenstände, die im Zusammenhang mit dem Betrieb von Betonfördergeräten eingesetzt werden können aber kein Bestandteil von Betonfördergeräten sind, insbesondere Anpumphilfen, Betonabsperventile und mechanische Rundverteiler (Betonfördergeräte und Zubehör nachfolgend gemeinsam „Mietsache“ genannt). Die Bedienung der Mietsache erfolgt ausschließlich durch einen vom Verkäufer zu diesem Zweck bereitgestellten Maschinisten (nachfolgend „Maschinist“ genannt).
- 1.3 Die BFG-AGB gehen den AGB insoweit vor, als sie von den AGB abweichende oder zusätzliche Bestimmungen beinhalten.

2. Gebrauchsüberlassung, Maschinist, Durchführung des Mietverhältnisses, Anfahrts-genehmigungen

- 2.1 Der Verkäufer räumt dem Kunden den Gebrauch der Mietsache während der Mietzeit ein. Der Verkäufer stellt während der Mietzeit einen Maschinisten, der zur Bedienung der Mietsache geeignet und befähigt ist. Zur Bedienung der Mietsache ist ausschließlich der Maschinist befugt.
- 2.2 Der Maschinist wird den Kunden gemäß dessen Vorgaben beim Einsatz der Mietsache unterstützen. Der Maschinist unterliegt nicht den Weisungen des Kunden, mit Ausnahme von Sicherheitsvorgaben am Einsatzort der Mietsache.
- 2.3 Es wird klargestellt, dass der Maschinist im Hinblick auf die technischen Rahmenbedingungen des Einsatzes der Mietsache ausschließlich dem Verkäufer verantwortlich und dessen Weisungen unterworfen ist, insbesondere bezüglich der Art und Weise der Nutzung, Sicherheitsmaßnahmen und Reinigung sowie An- und Abtransport der Mietsache.
- 2.4 Der Verkäufer ist für die Beschaffung etwaiger für die Anfahrt erforderlicher Ausnahme- und Sondergenehmigungen verantwortlich (die „Anfahrts-genehmigungen“). Die Kosten für die Beschaffung von Anfahrts-genehmigungen trägt der Kunde.
- 2.5 Der Verkäufer haftet nicht für einen bestimmten Erfolg, den der Kunde mit dem Einsatz der Mietsache bezweckt.

3. Miete und Mietzeit

- 3.1 Auf die als Gegenleistung für die Vermietung zu entrichtende Miete findet jeweils die aktuell geltende Preisliste (s. o. **Ziffer A. 5.1**) Anwendung. Neben den in der Preisliste aufgeführten Nutzungspreisen, Sonderleistungen und Zulagen kommen auch die darin ggf. enthaltenen ergänzenden Bestimmungen auf die Vermietung zur Anwendung.
- 3.2 Die Abrechnung erfolgt nach (elektronischem) Lieferschein.
- 3.3 Von der Preisliste abweichende Mieten bedürfen im Übrigen der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- 3.4 In dem Fall, dass der Kunde seine Pflichten gemäß **Ziffer C. 6** verletzt, werden die auf Grund der Verletzung dem Verkäufer entstehenden Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt. Derartige Kosten können insbesondere entstehen, wenn der Kunde entgegen seiner Verpflichtung keinen oder nicht ausreichend dimensionierten Wasseranschluss sowie einen Platz für die Reinigung der Mietsache zur Verfügung stellt.

Hinweis: Wird absprachewidrig am Einsatzort vom Kunden keine geeignete Reinigungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, drohen erhebliche Schäden, bis hin zur Zerstörung der Pumpanlage des eingesetzten Betonfördergeräts.

4. Vertragserfüllung durch Dritte

Der Verkäufer behält sich vor, die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen durch Dritte vorzunehmen. Vertragspartner des Kunden bleibt in diesen Fällen der Verkäufer.

5. Sicherheit

- 5.1 Der Kunde verpflichtet sich, die Bestimmungen und Sicherheitshinweise des Verkäufers, die unter www.schwenk.de und dort in der Rubrik „Downloads“ abrufbar sind, stets vollumfänglich einzuhalten.
- 5.2 Darüber hinaus stellt der Kunde sicher, dass den Sicherheitsanweisungen des Maschinisten am Einsatzort des jeweiligen Betonfördergeräts unbedingt Folge geleistet wird.
- 5.3 Verstößt der Kunde gegen die Bestimmungen in **Ziffer C. 5.1** und/oder **C. 5.2**, ist der Verkäufer berechtigt, die Leistung zu verweigern.
- 5.4 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die vermietete Sache den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen (bis zu 63 t) unbehindert befahrbaren Zufahrtsweg voraus. Insbesondere ist der Kunde dafür verantwortlich, dass die Bodenverhältnisse am Aufstellungsort sowie den Zufahrtswegen den auftretenden Bodendrücken und sonstigen Beanspruchungen bei der Anfahrt und der Benutzung der Mietsache standhalten.
- 5.5 Der Kunde stellt sicher, dass am Aufstellort Flächen zur vollständigen Abstützung vorbereitet sind und teilt dem Maschinisten den jeweils zulässigen Bodendruck mit, damit der Maschinist den erforderlichen lastverteilenden Unterbau vornehmen kann. Insbesondere sind die für eine sichere Abstützung erforderlichen Abstände zu Baugruben unbedingt einzuhalten.
- 5.6 Die näheren Angaben hinsichtlich zulässiger Bodendrücke und der Berechnung von Abständen zu Baugruben und Böschungen sind in den Sicherheitshinweisen enthalten.
- 5.7 Der Kunde informiert den Verkäufer vor dem Einsatz der Mietsache über frisch verfüllte Gräben und Baugruben, Hohlräume durch Rohrleitungen oder Gewölbe sowie über elektrische Freileitungen und deren exakte Position am Einsatzort.
- 5.8 Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile für den Einsatz des jeweiligen Betonfördergeräts geeignet sind und der während des Fördervorganges herrschenden Belastung standhalten. Der Standort sowie der Aufstell- und Einsatzbereich der Mietsache ist vom Kunden derart abzusichern, dass Dritte nicht durch Betonspritzer, Eisbildung oder ähnliches geschädigt werden können. Auch die Sicherung der Baustelle einschließlich umgebender Bauwerke obliegt dem Kunden. Weiterhin ist der Kunde für die Arbeitssicherheit am Einsatzort, auch des vom Verkäufer dort eingesetzten Personals, einschließlich der Einhaltung aller einschlägigen rechtlichen Bestimmungen verantwortlich (z.B. Absturzsicherung etc.).

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

- 5.9 Kommt der Kunde seinen Pflichten gemäß **Ziffer C. 5.1** bis **C. 5.8** nicht nach, haftet der Kunde für sämtliche aus dieser Pflichtverletzung entstehenden Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er haftet in diesem Zusammenhang auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Bestellung und/oder Abruf der Leistungen des Verkäufers.
- 6. Weitere Pflichten des Kunden**
- 6.1 Der Kunde hat im Übrigen sämtliche für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der Mietsache erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Hierunter fällt insbesondere die Verpflichtung des Kunden, gegebenenfalls erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort, auch hinsichtlich Straßen- und Bürgersteigabsperrungen, rechtzeitig zu erwirken. Der Kunde ist auf Verlangen des Verkäufers zum Nachweis erteilter Absperrgenehmigungen verpflichtet.
- 6.2 Der Kunde stellt sicher, dass der gelieferte oder bauseits gestellte Beton zur Förderung durch die Mietsache geeignet ist. Beim Einsatz von Sanierschläuchen ist der Einsatz von Beton mit einer maximalen Körnung bis 16 mm und einem erhöhten Zementgehalt erforderlich. Schlauch und Rohrleitungen dürfen nur liegend und nicht am Ausleger oder Kran hängend verwendet werden, es sei denn, die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen werden eingehalten, insbesondere der Einsatz einer Krantraverse; über die Zulässigkeit entscheidet der Maschinist abschließend.
- 6.3 Der Kunde stellt am Einsatzort der Mietsache dem Verkäufer einen Wasseranschluss unentgeltlich zur Verfügung, welcher für eine Wasserentnahme in einem für den Betrieb und die Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen der Mietsache erforderlichen Umfang geeignet ist.
- 6.4 Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet,
- 6.4.1 Personal für den nach Anleitung des Maschinisten durchzuführenden Auf- und Abbau der Mietsache,
- 6.4.2 einen Einweiser für Rangiervorgänge am Einsatzort des Betonfördergeräts,
- 6.4.3 in ausreichendem Umfang Zement für das Schmieren der Rohrleitungen und einen Behälter zur Herstellung der Schmiermischung (Zementsuspension),
- 6.4.4 einen Platz zum Reinigen der Mietsache, sowie
- 6.4.5 einen Platz und/oder eine Vorrichtung zum Ablegen von Betonresten am Einsatzort bereitzustellen. Insbesondere auf die Anforderungen gemäß vorstehenden **Ziffern C. 6.4.4** und **C. 6.4.5** kann nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Verkäufers in Textform verzichtet werden.
- 6.5 Für die fachmännische und ordnungsgemäße Beseitigung der durch den Einsatz der Mietsache verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteile und Kanalisation, ist ausschließlich der Kunde verantwortlich.
- 6.6 Unterbleibt eine vom Verkäufer geschuldete Leistung aus dem Mietvertrag infolge eines Umstands, den der Kunde zu vertreten hat, so hat der Kunde den Verkäufer so zu stellen, wie der Verkäufer bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätte.
- 7. Mängelrechte**
- 7.1 Mängelrügen berechtigen den Kunden nicht zur Kürzung der Miete. Die wegen eines Mangels zu viel bezahlte Miete kann der Kunde unter Nachweis des Mangels vom Verkäufer zurückfordern.
- 7.2 Mängel an der Mietsache sind durch den Kunden gegenüber dem Verkäufer unverzüglich, noch während des Einsatzes der Mietsache am Einsatzort gegenüber dem Maschinisten und dem Verkäufer in Textform anzuzeigen. Der Maschinist vermerkt angezeigte Mängel auf dem Lieferschein.
- 7.3 Im Fall eines Mangels, der den Einsatz der Mietsache ausschließt, ist der Verkäufer berechtigt, dem Kunden eine geeignete Ersatzmietsache zur Verfügung zu stellen.
- 7.4 Eine Minderung ist ausgeschlossen, wenn trotz eines Mangels an der Mietsache die Förderung von Beton mit der Mietsache möglich ist. In diesem Fall hat der Verkäufer lediglich die durch den Mangel entstandenen Mehrkosten zu tragen.
- 7.5 Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel der Mietsache gemäß § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB ist ausgeschlossen.
- 7.6 Falls nicht in **Ziffer C. 7** abweichend geregelt, bleiben die gesetzlichen Mängelrechte des Kunden unberührt.
- 8. Haftung**
- 8.1 Der Verkäufer haftet nicht für Verzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die beim Verkäufer oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewährung des Gebrauchs der Mietsache abhängig ist, soweit diese für den Verkäufer unvorhersehbar und unvermeidbar sind.
- 8.2 Wird der mit der Mietsache geförderte Beton nicht vom Verkäufer geliefert, übernimmt der Verkäufer keine Haftung oder Gewährleistung hinsichtlich einer Mangelfreiheit oder Eignung des Betons.
- 8.3 Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die auf eine Verletzung der vertraglichen Pflichten des Kunden gemäß **C. 5** und/oder **C. 6** zurückzuführen sind.
- 8.4 Für die richtige Auswahl der Mietsache, insbesondere hinsichtlich der Eignung des Betonfördergeräts in Bezug auf Fördermenge und Einsatzzweck ist allein der Kunde verantwortlich.
- 9. Sicherungsabtretung**
- 9.1 Der Kunde tritt dem Verkäufer zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen, welche dem Verkäufer gegen den Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, zustehen, bereits jetzt sämtliche seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem gegebenenfalls bestehenden Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe der in der Rechnung des Verkäufers ausgewiesenen Miete zuzüglich 10 % ab.
- 9.2 Der Verkäufer nimmt die Abtretungserklärung des Kunden hiermit an. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Kunde gegenüber dem Verkäufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung mit der Aufforderung bekanntzugeben, bis zur Höhe der in **Ziffer C. 9.1** bezeichneten Ansprüche an den Verkäufer zu zahlen.
- 9.3 Der Verkäufer ist berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Kunden von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung im vertraglich geschuldeten Umfang nach, wird der Verkäufer von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen. Für den Fall, dass der Kunde an den Verkäufer abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt der Kunde dem Verkäufer bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
- 9.4 Der Kunde darf seine Forderungen gegen seinen Vertragspartner weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbaren.
- 9.5 Bei laufender Rechnung gelten Sicherungen des Verkäufers als Sicherung der Erfüllung der Saldoforderung des Verkäufers. Der Kunde hat den Verkäufer von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung der Rechte des Verkäufers durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat dem Verkäufer alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und dem Verkäufer zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Auf Verlangen des Kunden wird der Verkäufer die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als der Wert der Sicherungen die gesamten Forderungen des Verkäufers nach **Ziffer C. 9.1** um 10 % oder mehr übersteigt.
- 10. Lieferzeiten, Verzug und höhere Gewalt**
- Die Bestimmungen in **Ziffer A. 3** und **A. 4** gelten für die Überlassung von Betonfördergeräten entsprechend.
- 11. Erfüllungsort**
- Erfüllungsort für die Gebrauchsüberlassung der Mietsache ist der vertraglich vereinbarte Einsatzort, für die Zahlung der Miete der Hauptsitz der Verwaltung des Verkäufers.

Notizen

**BeHaGe
Betonhandelsgesellschaft
mbH & Co. KG****Verwaltung**

Dieselstraße 6
63526 Erlensee
Tel. +49 6183 91124-0
Fax +49 6183 91124-10
E-Mail verkauf.behage@t-b-r.de

Betonprüfstelle

Dieselstraße 6
63526 Erlensee
Tel. +49 6183 91124-52
Fax +49 6183 91124-50

Zentraldisposition Erlensee

Tel. +49 6183 91124-51
Fax +49 6183 91124-50
E-Mail dispo.behage@t-b-r.de

Werk 1

Dieselstraße 6
63526 Erlensee
Tel. +49 6183 91124-21

Werk 3

Alois-Thums-Straße 1-3
63667 Nidda
Tel. +49 6043 8019605

Werk 2

Industriestraße 29
63654 Büdingen
Tel. +49 6042 9639-60

Werk 4

Basaltbruch 2
63584 Breitenborn
Tel. +49 6058 9185-0